

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter  
Kriegs-Handlungen**

**Winckelmann, Johann-Just**

**Oldenburg, 1671**

Das Erste Capitel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3544**

# Das Erste Capitel.

## Kurze Erzählung

Herrn Johansen des XVI. Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Zhever und Kniphausen u. Lebenslauf / Heroischen tapfern Gemüths / wie Er seine untergebene Graf- und Herrschaften glück- und friedlich regiret / selbige / theils vermittelst Testamentlichen Vermächtnis / theils durch eingeteichte Landerneyn / erweitert ; Was vor Rechtsfertigungen Ihm zugewachsen ; Mit was Fürsichtigkeit Er dieselbe fortgesetzt / und nach seinem Tod seinem Sohn Herrn Graf Anthon Bünthern / als einigem Erb- und Nachfolgern / mit Grund befügten Rechts auszuführen hinterlassen habe.

Graf Joh.  
han wird  
geboren.



und zu Co-  
penhagen  
aufgezogen.

Reisete / und  
versuchet  
sich in  
Kriegs-  
diensten.

**S**raf Johann / der Geburts-  
reihe nach / der  
XVI. weiland  
Herrn AN-  
TONS /  
des Ersten die-  
ses Namens /  
Grafen zu Oldenburg und Delmen-  
horst / und Frau Sophien / Herzogin  
zu Sachsen-Engern / ältester Sohn / ist  
geboren im Jahr Christi 1540. Don-  
nerstags nach Marien Geburt / und bis  
ins elfte Jahr zu Oldenburg / hernach  
vom Jahr 1552. bis 1557. zu Copenha-  
gen in Dennemark / mit König Chri-  
stians des III. dreien Söhnen / auf-  
gezogen / begibt sich darauf an den Säch-  
sischen Hof gen Dresden zu Churfürst  
Augusto / reisete im Jahr 1558. nach  
Frankfurt auf den Kayserslichen Wahl-  
tag Kaysers Ferdinanden des I. und  
im Jahr 1562. auf den Königlichen  
Wahltag König Maximilians II.  
auch gen Frankfurt ; Läst sich in Kriegs-  
zügen gebrauchen / dienet König Fri-  
derichen dem II. zu Dennemark wider  
die Ditmarschen / wie auch im Jahr  
1562. wider König Ericen zu Schweden  
in dem siebenjährigen Kriege / und  
hält sich dermassen tapfer / daß der Kö-  
nig zu Dennemark hernach / zu desto  
mehrer Versicherung dero Königl. Ge-  
wogenheit / Ihn nicht allein mit einem  
von Gold und Edelgesteinen gemach-  
ten Elephanten / an einer gülden Ket-  
ten und Bildnis hangend / zum Bunds-  
zeichen begabt / sondern Ihn auch die  
Hafen in Island / Neswage und Gri-  
mistefiorde / zu hiesiger Bürger und  
Unterthanen freyem Handel und Ge-  
brauch / im Jahr 1585. verschreibet.  
Läst sich im Jahr 1567. unter Chur-  
fürst Augusto zu Sachsen wider die  
Stadt Gotha in Kriegsdiensten ge-  
brauchen ; Hält sich ritterlich ; macht  
sich an Kaysers / König / Chur- und  
Fürstlichen Höfen wol bekant ; Tritt  
im Jahr 1573. als der älteste Sohn / die  
Regirung an / und hat darinnen / sei-  
nes Herrn Vattern Brudern / des  
Kriegs-Heldens / Graf Christophers /

wird bega-  
bet.

letzte



IOHANNES XVI. GENEROSVS COMES  
IN OLDENBURG ET DELMENHORST,  
DYNASTA IHEVERÆ RVSTRINGIÆ  
OSTRINGIÆ ET WANGERLANDIÆ

46



JOHANNES XVI. GNEROSVS COMES  
 IN OLDENBURG ET DELMENHORST  
 DYNASTA THEVERE RASTRINGIAE  
 OSTRINGIAE ET WANGERLANDIAE

LANDES-  
 BIBLIOTHEK  
 OLDENBURG  
 10.11.1980  
 10.11.1980



leste Wort: Vetter Graf Johann/  
Gottes Segen sey mit Euch: wol  
emfunden / wie aus folgender kurzen  
Erzählung wird zuvernehmen seyn.

Dieser Graf Johan ist ein ver-  
nünftiger mit vielen rühmlichen Qua-  
litäten gezieter Herz; regiret seine  
Lande mit Christlößlicher Sorgfalt;  
Befordert die reine Christliche Aug-  
purgische Lehre nach allem Vermö-  
gen; reiniget seine Graf- und Herz-  
schaften von den eingerissenen Wider-  
täufern; lässt eine heilsame Kirchen-  
Ordnung aufsetzen/ und drucken; rich-  
tet ein Geistliches Consistorium auf/  
und bestellet es mit Geist- und Welt-  
lichen Råthen; Leget gen Oldenburg  
und Ihever eine feine Stadt- und Land-  
schul; hält gute Justiz und Gerechtig-  
keit; lässt eine Reich-Ordnung verfas-  
sen; verordnet Reich- und Landrichter;  
heget Landgerichte; erweitert und bau-  
et unterschiedene viele Orter hin und  
wieder / als die Schule/ das Hospital  
vor des heiligen Geistes Pforten/ das  
Frauenzimmer-Gebäu / das Zeug-  
haus/ den Marstall zu Oldenburg;  
verbessert die Wälle der Festungen  
Ihever / Oldenburg / Delmenhorst/  
und Hvelgönnen; Lässt zu Delmenhorst  
die Mauren am Zingel Wall rings-  
herum führen/ das neue Haus daselbst  
am Wall mit statlichen Gemächern  
verfertigen; Erbauet die Vorwerke zu  
Welsburg/ Anneten/ Roddensen; wie  
auch das Vorwerk / den Stall / den  
vorder Hof/ die Hof-Capell/ den neu-  
en Saal/ und Backhaus zur Neuen-  
burg; die Küche/ und das Backhaus  
auf der Festung Apen; die Ställe und  
Kornboden auf dem Haus zu Ihever;  
desgleichen / auf der Elterleuten zu  
Bremen schrift- und mündliches An-  
suchen / im Jahr 1597. den viereckigen  
hohen Thurn auf der Insel Wange-  
roge/ mit grossen Kosten/ den Schiff- und  
Kauflenten zum besten; Richtet eine  
neue Salzsode an bey dem Steinhau-  
se an dem Ihadestrom; sparet/ zu ge-  
meiner Wolfart und Erweiterung sei-  
ner Landen/ keine Mühe noch Kosten/  
teichet viel hernach benamte Stück Lan-  
des ein; Lässt/ zu des Landes besten/  
viel grosse Braken zuschlagen / das  
Schiffreiche Tief durch das Iheverland

graben; eine Buchdruckerey/ eine Bi-  
bliothec und eine Hof-Apothec zu Ol-  
denburg anrichten / und durch seinen  
Superintendenten Licentiat Hermañ  
Hamelmañ eine Oldenburgische Chro-  
nic verfertigen/ und in offenen Druck  
gehen / worinnen alles dieses vorange-  
setzte mit mehrern Umständen vom  
400. Blat bis ans Ende zulesen ist.

Sonsten hat der Herz Graf mit  
vielen Potentaten vertrauliche Cor-  
respondenz gepflogen / und sein He-  
roisches Gemüth vielfältig / mit un-  
sterblichem Lob/ von sich verspüren las-  
sen. Insonderheit als sich gegen Aus-  
gang des 1598. Jahrs im heiligen Rö-  
mischen Reich / nicht allein zu zerstö-  
rung gemeinen Wesens / auch inner-  
lichen Ruhe/ Friede und Einigkeit / al-  
lerley Practiken erregten/ sondern auch  
im Anfang des Octobris der Nider-  
ländische Hispanische Feld-Herr Fran-  
ciscus de Mendóza, Admirante de  
Arragonia, mit grosser Gewalt und  
Heereskraft bey die 30000. Man/ des  
Reichs Satungen/ Abschieden und kla-  
ren Berordnungen / zusehender aber  
dem aufgerichteten hochverpönten heil-  
samen Religion- und Propphan-Frie-  
den/ sowol auch altem löblichen Kriegs-  
gebrauch zuwider / seinen Fuß über  
Rhein in den benachbarten Westphä-  
lischen Crays/ den Holländern die Pässe  
und Zufuhr zusperren/ gesetzt/ darin/  
mit gewaltsamer Einnehmung vieler  
Stätten und Schlößern/ ganz feindlich  
verfahren/ unerhörte Gewaltthaten auf  
des Reichs Boden verübet/ auch durch  
zwen Hispanische Obristen vom 15. Ja-  
nuar: des 1599. Jahrs aus Metteln an  
Herrn Graf Johansen zu Oldenburg  
eine Geschsülfe/ zum Unterhalt zweyer  
Regimenter/ mit dieser Betrohung be-  
gehret/ daß sie im widrigen mit ihren  
Völkern in diese Grafschaften rücken/  
und den Unterhalt selbst suchen müsten.  
So hat der Herz Graf zusehender hier-  
auf fürgeschüzet/ daß Er/ als ein Neu-  
traler und unparthenlicher Stand/  
des Niderländischen Kriegeswesens  
sich niemals theilhaftig gemacht/ wie  
den Hispanischen Generaln selbst be-  
wust / sondern hette sich se und alle-  
wege unverweilich bezeiget / dahe-  
ro Ihm eine solche Zumuthung und

Richtet auf  
eine Druck-  
kerey/ Bibli-  
othec und  
Apothec.  
Lässt eine Ol-  
denb. Chro-  
nic aufsetzen.

Graf Jo-  
hansen Ta-  
pferkeit.

Hispani-  
scher Feld-  
Herr Men-  
doza fällt in  
Westphale.

Handelt  
feindlich.

Begehrt  
von Graf  
Johan Un-  
terhalt auf  
2. Regi-  
menter.

Befohlet  
eine gelinde  
Antwort.

Regiret  
glücklich.  
Befordert  
die Christ-  
liche Religi-  
on und Ju-  
stiz mit an-  
richtung  
heilfamer  
Ordnung.

Erbauet  
und verbessert  
die  
Schlößer/  
Festungen/  
Vorwerke/

Den Thurn  
zu Wange-  
roge.

Richtert eine  
Salzsode  
auf.  
Erweitert  
die Land-  
grenzen  
durch einge-  
teichte Län-  
dereyen.



mit tapferer  
Resolution  
der Gegen-  
wehr.

Anstalt zur  
Gegenwehr.

sehr betrüb-  
ter Zustand  
im West-  
phälischen  
Crays.

feindliche Betrohung gar befremd fürkame; Zu dem wolte Ihm/ als einem Grafen und Mitglied des Reichs/ wider die Reichs Constitutionen, andern und höhern Ständen in dem vorzugreifen/ und ihnen/ zu schädlicher Nachfolge/ solche unerhörte angemassete Beschwerde und Dienstbarkeit einzuführen/ nicht gebühren. Solten aber die Hispanische Kriegsdristen den getroheten Einfall ins Werk zusetzen/ sich unterstehen/ würden sie Ihn ungütlich nicht verdanken/ daß Er/ zu Erhaltung seiner Freyheit/ und schuldiger Rettung seiner gehorsamen Unterthanen/ vermittelst göttlicher Hülfe/ auch mit Rath und Zuthun seiner Herrn/ Freunden und Nachbarn/ die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr an und für die Hand nehmen/ sich/ benebenst den Seinigen/ wider unrechte Gewalt/ nach bestem Vermögen/ schützen und bey ihnen Leib/ Gut und Blut aufsetzen müste und würde/ dessen Er doch gern und lieber entübriget seyn möchte. Wor- auf Er sich in wirkliche gute Bereitschaft gesetzt/ die Grenzen mit Schlagbäumen versehen/ die Pässe verwahret/ die Geschütze auf die Wälle der Festungen geführt/ und alle sorgfältigen Anstalt/ zu sein und seiner Landen und Leuten Beschützung/ gemacht/ auch mit den benachbarten Herrn und Freunden/ kraft allgemein angehender Sachen/ der nahen Verwandnis/ gemachten Correspondenz, Nachbarschaft und des Heyl: Römischen Reichs Verord- nung/ auch Crays Abschieden gemäß/ einer getreuen Zusammensetzung sich verglichen.

Was solche Völker denselbigen Win- ter über vor gewaltigen Frevel in dem Westphälischen Crays verübet/ wie das ganze Land in einen erbärmlichen elendigen Zustand gesetzt/ die angren- zende Fürsten und Stände des Reichs viel unterschiedliche Crays- und Land- Läge/ als gen Frankfurt/ Eöln/ Er- furt/ Magdeburg/ und Coblenz aus- geschrieben und gehalten/ der Römische Kayser/ Rudolphus der Ander/ an den Admirantē verschiedene Ermahnungs- und ernste Befehlsschreiben abgehen las-

sen/ er aber bis in den April in West- phalen liegen geblieben/ und was fer- ner darbey vorgelaufen/ ist neben de- nen hiervon in Druck ergangenen Acten/ im 19. und 20. Buch Emanuelis Me- terani Niderländischer Historien weit- läufig zu lesen.

Beysolchem hochbetrübten Zustand in der Nachbarschaft/ hat Herz Graf Johann seine Lande und Leute/ vermit- telt Götlicher Hülfe/ durch seine tap- fere unerschrockene Erklärung und treu- Lands Väterliche Vorsorge/ in friedlichem Wolwesen/ ohne einiges ferners Zumuthē/ erhalten/ über welche tapfere Resolution mancher Kriegs- erfahner Fürst und Herz sich nicht we- nig verwundert/ daß der Herz Graf/ vor andern/ gegen ein so mächtiges Kriegs-Heer sich dergestalt hat dürfen vernehmen lassen.

Nicht weniger hat Er sein uner- schrockenes Gemüth verspüren lassen gegen diejenige/ welche Ihm in seinem Gerechtfam einigen Einbruch zuthun/ sich unterstanden/ massen Er/ unter an- dern/ der Statt Bremen/ als sie sich/ Ihm/ in seiner habenden Gottmässigkeit auf den Wasserströmen und im Land Eingrif zuthun/ angemasset/ und dem Ostfrisischen vielfaltigen weit ausse- henden Unterfang/ wegen der Herr- schaft Jhever/ männlich begegnet/ und dasjenige/ was Ihm Gott/ die Natur/ gute Freunde/ und das Recht gegönnet/ mit Aufsetzung Guts/ Ruhes und Bluts zuvertheidigen/ sich nicht ge- scheuet/ wie Hamelmann verschiedene Exempel erzehlet. Diweil aber theils Sachen zur Rechtsfertigung gerathen/ und zur Ausführung auf seinen Herrn Sohn ge- stammet sind/ wollen wir selbige nach der Ord- nung mit wenigem wiederholen.

Die Einwohner der Herrschaft Jhever sind vor alters von ihren Rich- tern und Advocaten regiret worden/ bis daß die Rüstringer Friesen/ jenseit der Ihade/ im Jahr 1355. einen streitbaren Mann/ Edo Wimmeken Papinga den ältern/ zu ihrem Hauptling und Regenten einhellig erwöhlet/ welchen die Ostringer und Wangerer hernach im Jahr 1359. wegen seiner Tapferkeit/ auch zu ihrem Hauptling erkoren/ der in selbigem Jahr die Häuser und

Darbey H. Graf Johann seine Land und Leute in friedlichem Wolstand erhalten.

und wider alle Eingrif sich gesetzt hat.

Die Jhever- rische erwöh- len zum Hauptling Edo Wimmeken den ältern/ dar- von stamien die folgende Herrn und Fräulein zu Jhever.

Schlösser



6b



Schlösser Ihever und Friedeburg zu bauen/ auch die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen zubefestigen angefangen. Von diesem Edo Wimmeken sind die nachfolgende Iheverische Herrn und Hauptlinge entsprossen/ unter denen Edo Wimmeken der Jünger/ Hauptling zu Ihever/ Müstringen/ Ostringen und Wangerland gewesen/ welcher im Jahr 1511. und sein Sohn Christopher im Jahr 1517. gestorben/ dem seine Schwestern Fräulein Anna und Maria/ als ErbLechtere dieser Herrschaft/ gefolget. Diese haben/ wegen deren von den Herrn Grafen zu Ostfriesland ihnen zugestanderener unerträglichen Beträngnis/ im Jahr 1522. den 12. April Kayser Carlen dem fünften/ als einem Herzogen zu Brabant und Grafen von Holland/ ihre Alodial- frey- und sonstem Obern- oder anderm Weltlichen Haupt unterworfenen Herrschaft Ihever/ samt derselben Statt/ Schloß/ Herrlichkeiten/ Landen und Leuten/ zu einem Lehen/ jedoch auf gewisse Weise/ aufgetragen; Dargegen sothane aufgetragene Herrschaft/ samt allem derselben Zugehör/ von ihgedachtem Kayser/ zu einem unsterblichen ErbLehen/ wiederum/ wie auch hernacher Fräulein Maria/ nach tödlichen Hintritt der ältesten Schwester/ Fräulein Annen/ allein zu Lehen empfangen. Was aber dieses Fräulein/ so wol vor/ als nach/ von dem Gräflichen Haus Ostfriesland vor Bedrang und Ungemach ausgestanden/ ist weitläufig in Hamelmanns Oldenburgischer Chronic am 415. und folgenden/ auch 463. 2c. Blättern zu lesen. Nach der Zeit/ als vom Jahr 1540. bis 1572. hat Fräulein Maria ein zimliches friedsamtes Regiment geführt/ und bey solcher Gelegenheit ein Münzhaus anrichten/ Silber- und Goldmünze prägen; im Jahr 1542 den Schillicher Groden einzeichnen; im Jahr 1546. das grosse am Schloß Ihever ins Südwesten gelegenes Rundel und eine Streichwehr herum ziehen; im Jahr 1555. den Leich zwischen Garmens und Meinsen aufführen und bekräftigen; im Jahr 1561. S. Annen Pforten und das Riechhaus zu Ihever; im Jahr 1568. den

grossen steinernen Zwinger im Schloß/ nach der Stattwerth/ bauen; im Jahr 1569. den neuen Leich auf dem Schillicher Groden/ vom Hornemer Siel an/ bis auf den Lainghäuser Leich fertigem/ und im Jahr 1571. das Haus Marienhausen sehr schön und köstlich bauen/ und/ vier ganzer Jahr vor ihrem tödlichen Abgang/ ein herrliches Begräbnis in der StattKirchen zu Ihever aufrichten lassen.

Unter dessen ist dieses Fräulein/ als eine sorgfältige Lands Erbtöchter/ vor ihre Unterthanen immer bedacht gewesen/ wie sie auch dieselbige/ nach ihrem tödlichen Hintritt/ in Ruhe und Sicherheit setzen/ alle Irrungen/ der künftigen Erbfolge halber/ verhüten und weiterer Mißverständnis vorbeugen möchte; Hat darauf/ aus reifem Rathschluß/ ein beständiges Testament oder letzten Willen den 22. April 1573. aufgerichtet/ darinnen Herrn Graf Johansen zu Oldenburg über ihre Burgundische Lehen- Herrschaft Ihever/ mit aller Zubehör/ als einen rechtmässigen Erben/ verordnet/ noch bey ihren Lebzeiten/ zu mehrerer gewisheit künftiger Succession/ auch damit andere so viel weniger Hofnung darzu gewinnen möchten/ Ihm im Jahr 1574 die von Adel/ Hofgesind und Soldaten zu Ihever gebührlich schweren/ huldigen und die Unterthanen/ auf den künftigen Fall/ anweisen lassen; Auch den Titul und Wapen zuführen übergeben. Dargegen Er/ der Herr Graf/ die Unterthanen bey reiner Evangelischer Lehr/ und alter Gerechtigkeit zu erhalten/ auch dieselbe bey Gleich und Recht zuschützen/ und/ im Nothfall/ Leib und Leben/ ja beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ bey den Iheverischen aufzusetzen/ sich verpflichtet. Darauf hat oftvolermeltes Fräulein das aufgerichtete Testament am Burgundischen Lehen- Hof von dem Königlich Hispanischen Gubernatorn bekräftigen lassen.

Wie sich nun folgendes der Fall begeben/ daß Fräulein Maria den 20. Februarii 1575. im 75. Jahr ihres Alters/ sanft und selig gestorben/ ist Herr Graf Johan/ vermög vorigen Jahrs

ist sorgfältig für ihre Unterthanen.

macht ein Testament.

Verordnet Graf Johann von Oldenburg zum Erben.

setzt ihn wirklich ein. Dieser empfängt die Huldigung. Versichert die Unterthanen.

die Erbschaft und das Lehen wird am Burgundischen Hof bekräftiget.

Fräulein Maria stirbt. H. Graf Johann succedirt.

Warum die freye Herrschaft Ihever dem Haus Burgund zu Lehen aufgetragen wird?

Fräulein Maria wird sehr betrengt.

setzt der Herrschaft wol für.



ergriffener Possession und Besitz/würklich gefolget / und zu Brüssel mit der Herrschaft Jhever/ und deren Subehdungen / mit angehengter dieser Clausul, belehnet worden: Das Graf Johann/seine Erben und Nachkommen/ so oft es zum Fall käme / und nötig seyn würde / die Lehen von der Königl: Majest: in Hispanien und derer Nachkommen/empfangen solien. Es ist wol der Herr Graf im Jahr 1576. von der Burgundischen Regierung/ die Lehen-Dienste zuerichten/erfordert worden/ dessen Er sich aber/ als ein un-mittelbarer Stand des Reichs / wegen der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ höflich entschuldiget/ darbey es auch nachgehends/ bis gegenwertige Zeit/ verblieben.

Gegen solche Nachfolge hat zwar Herr Ehard/ Graf zu Ostfriesland/ eingewendet/ daß Er dem Wolseligen Fräulein nicht allein näher verwand were/ sondern auch verschiedene Verträge in Händen hette/ vermöge deren die Herrschaft Jhever Ihm allein gebührte/ daher H. Graf Ehard den Weg Reichens und den Brabandischen Lehen-Hof zu Brüssel selbst erwehlet/ im Jahr 1576. am 12. Decembr. einen weitläufigen Proceß angestellt / und Citation erhalten. Darauf ist vom Jahr 1577. die Rechtfertigung beyderseits getrieben und geführet/ bis im Jahr 1588. den 12. Augusti ein Urtheil publicirt worden / kraft dessen die Herrschaft Jhever / mit ihrem Zugehör/ Graf Eharden zu Ostfriesland ab/ und Graf Johann zu Oldenburg zuerkennet worden. Es hat wol Graf Ehard noch nicht ruhen wollen/ sondern Revision von obberührter Urtheil gesucht und erhalten; Allein es haben/aus gnädigstem special Befehl/ der ganze geheime Rath zu Brüssel/ sechs aus dem großen Rath zu Mecheln/ drey aus dem Rath der Graffschaft Flandern/ sechs aus dem Rath des Herzogthums Braband / und einer aus Friesland / die Acta vorgenommen/ ganzer vierzehn Tagen selbige mit Fluß revidirt, reiflich erwogen/ darvon dem Königlichem Gubernatorn Alexandern / Herzogen zu Parma

und Placent/ ausführliche Relation und Bericht gethan/ und dahin einhel- lig geschlossen/ daß in voriger Instanz wol geurtheilet/ die Revision übel ge- beten/ und intentiret / derowegen das erste Urtheil confirmirt und bestettiget worden / alles mit Abtrag der Kosten und Schaden / auch Erlegung einer Straf nach Ermässigung / inmassen auch in Gegenwart beyderseits Pro- curatorn solches Bestettigungs- Ur- theil den 17. Novembr. 1591. zu Brüssel eröffnet worden.

Als nun der Burgundische Hof die Execution, aus ermanglender Ober- und Gerechtigkeit / in Betrachtung Graf Ehard's zu Ostfriesland Land un- Leute dem Römischen Reich unterwür- fig/ nicht werksellig machen können/ sie aber gleichwol dieses von ihnen wol ausgesprochenes Urtheil vollenzogen haben wolten; So hat Erzherzog Ernst zu Oesterrich und Herzog zu Burgund dero Juris Subsidiales oder Rechthülfe an das Kayserliche Cam- mer-Gericht zu Speyr den 27. Julii 1594. ertheilet. Worauf / benebenst beygefügt Ansuchung/ wider Graf Eharden am 20. Septembr. 1594. der gebetene Volziehungs-Befehl zu Zah- lung der zuerkanten und angeschlage- nen Kosten/zusamt der Citation, aus- gefertigt und eingeliefert worden/wie solches alles die Acten mit mehrerm berichten / daraus der Oldenburgische Chronichschreiber Hamelmann seinen Bericht getreulich gezogen/ und der be- rühmte Niderländische Jurist Henricus Kinschotus zwey Consilia Res- ponsf. 2. fol. 13. & seqq. & Responsf. 3. fol. 40. & seqq. aus dem Verlauf des Proceß ausgeführet. Dargegen hat Herr Ehard Graf zu Ostfriesland sich abermal stark gesetzt / und sich des- sen gewegert / bis er den 1. Merz des 1599. Jahrs darüber gestorben/ dessen ältester Sohn Graf Enno ebenfalls ein anders darwider einwenden wollen; Es hat aber endlich den Stuch nicht hal- ten wollen / und Recht Recht bleiben müssen/gestalt er im Jahr 1603 den 28. Martii, mit wiederholtem vorigen Urtheil/ in die Straf des Volziehungs- Urtheils einverleibt/ auch dahin erkant/

Wird zu entrichtung der Lehen- diensten er- fordert. Wendet solches als ein unmittelbarer Reichs- stand ab. H. Graf Ehard zu Ostfriesland protestirt gegen die Succession- sängt am Brüsselsche Lehen-Hof einen Pro- cess an.

Urtheil fällt auf Gr. Jo- hann Seite.

Gr. Ehard sucht Revi- sion.

wird gestat- tet.

Gr. Ehard geht mit Tod ab. sein Sohn Gr. Enno succedirt.

Recht muß Recht bleibe.

das vorige Urtheil wird bekräftiget.

Execution wird gesucht am Speyer- rische Cam- mergerichte.

die Execu- tion wird ausgeferti- get.

Gr. Ehard geht mit Tod ab. sein Sohn Gr. Enno succedirt.

Recht muß Recht bleibe.

daß



m. S. 8

DIE STADT

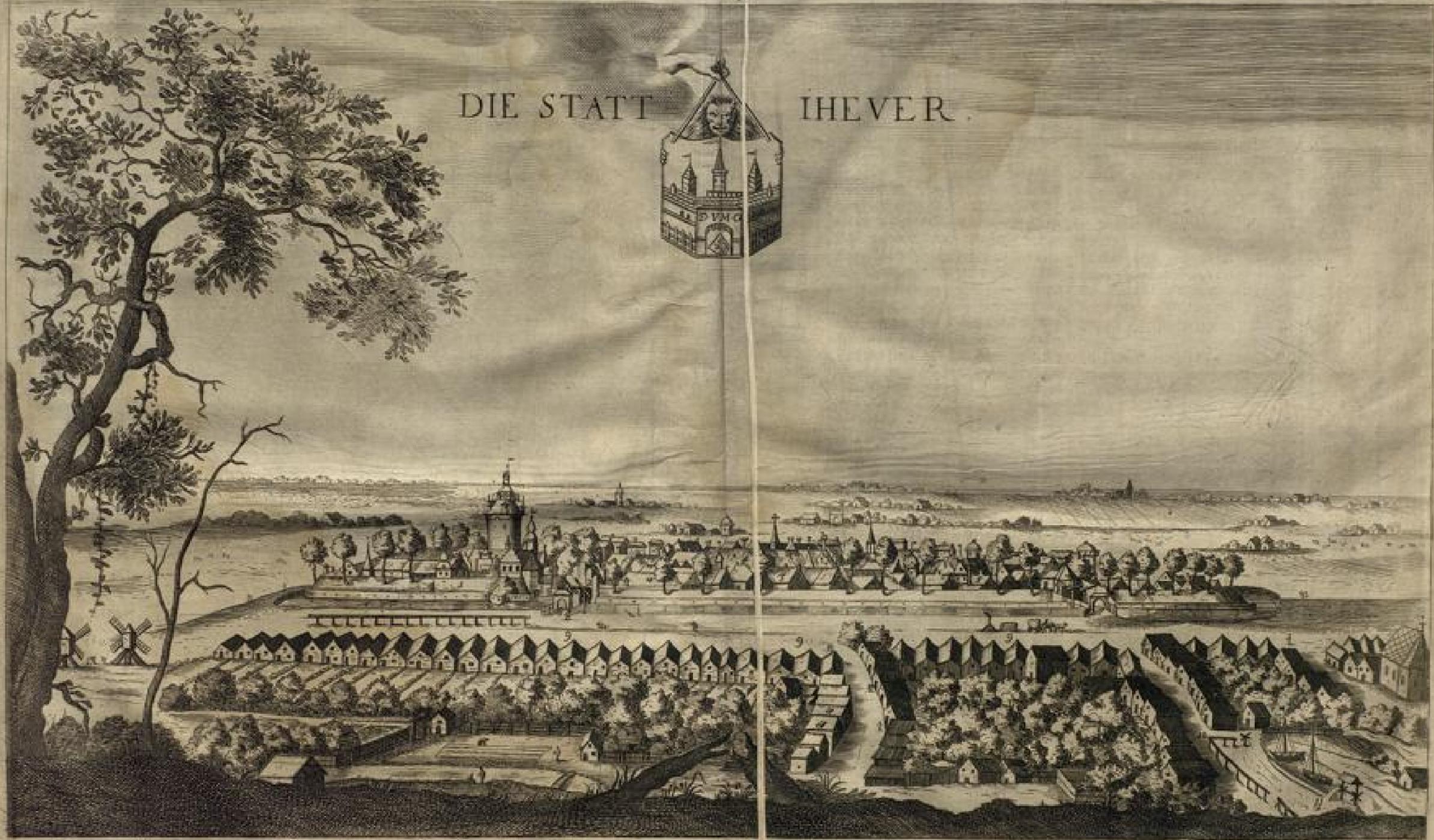


The view from the  
Town of Oldenburg  
to the North



DIE STATT

IHEVER.



1. Das Schloß  
2. Das Gerichthaus  
3. Die Statt Kirche

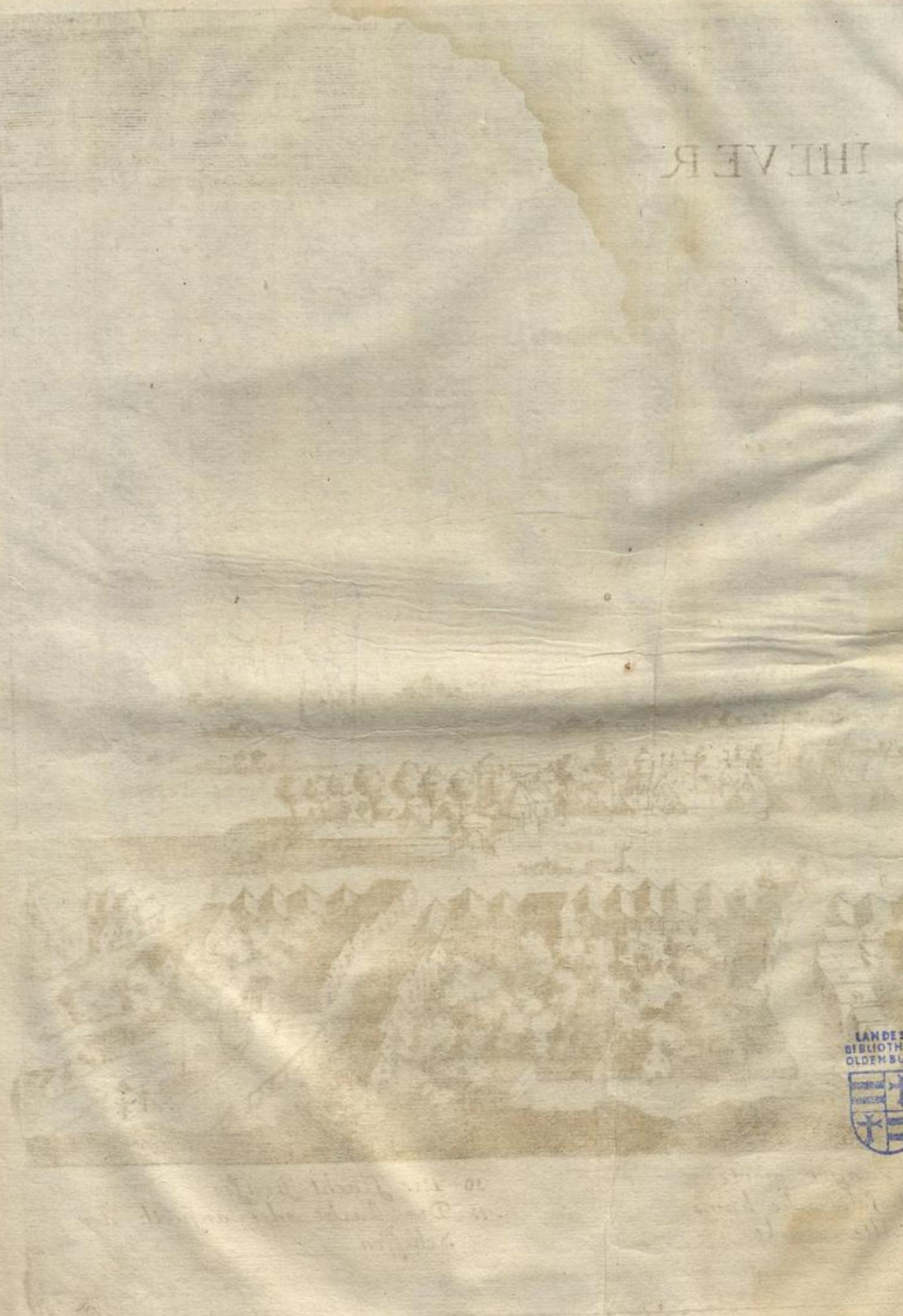
4. Das Rath und Weinhaus  
5. Das Muntzhaus  
6. Das flossthor

7. Die Wanger pforte  
8. Das Boselerische haus  
9. Der Alte Markt

10. Die flacht strasse  
11. Die flacht oder anfurth der  
Schiffen.



THE VER



LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



daß Er dem Gegentheil die deswegen aufgelaufene Gerichts-Kosten / nach rechthlicher Ermäßigung / zuzahlen schuldig und gehalten seyn solle? wie auch geschehen / als im folgenden 4. Capitel wird angezeigt werden.

Auf Erzählung dieser Sachen Verlauf/ wird nicht undienlich erachtet von dem Leger und Beschaffenheit dieser Herrschaft einen kurzen Bericht zuerstatten.

Die Herrschaft Ihever hat gegen Morgen die Ihade und das Statt- und Buttschadinger-Land: Gegen Mittag die Grafschaft Oldenburg/ die Herrlichkeit Gddens und das Amt Fredeburg; Nach Mitternacht zwei Hede Inseln Wangeroge und Spikeroge / und die offenbare salzene See; Von Abend die Ostfriesische Herrschaften Esens und Wittmund. Liegt von Emden fünf Meilen/von Aurich drey/ und von Oldenburg sechs Meilen; begreift in sich drey Länder/Wangerland/Ostringen und Rüstingen/ darzu 13. Kirchspiel oder Pfarrkirchen gehören. Die Länge und Breite erstreckt sich zwar nur auf drey gute Meil wegs/ allein sie ist/wegen ihrer Güte/Fruchtbarkeit/Pferd- und Viehzucht/wol einer ganzen Grafschaft zuvergleichen. Alhier zu Land trägt ein Lamm zuweilen 3. 4. oder 5. Lämmer auf einmal. Die alhier gemachte Butter ist sehr fett/und die Käse werden weit und breit in Teutschland geführet/und vor die beste-Holländische Käse verkaufet; Hingegen sind so wol in dieser Herrlichkeit / als Statt- und Buttschadinger-Land/ keine Wälder / woraus man sich des Holzes zum Bau- en oder zur Feurung bedienen könnte. Solchen Mangel in der Feurung ersetzt der Torf/der in den benachbarten Oldenburgischen Morastigen Orten überflüssig aus der Erden gegraben/in ablängliche viereckige Stücklein geschnitten/in der Sonnengetrocknet/eingeführet / und zum Brauen / Backen und andern / gleich dem Holz/ gebrennet wird. Gleichfals sind dieser Orten wenig fruchtbare Obstbäume (auffer was um die Statt Ihever stehet) zu finden/ auch wird wenig Garten- oder Feldgewächs zur Küchen gezogen/weil man solches alles besser über Wasser

zuführen/der Land- und Hausmann aber einen größern Vortheil aus den Wäldern/Pferd- und Viehzucht/Butter und Käsen haben kan. Also gar ist ein jedes Land/gleich die Menschen/durch die miltreiche Versetzung und Güte Gddes/mit seiner besondern Natur und Eigenschaft begabet. Die Hauptstatt dieser Herrschaft Ihever/gleichen Namens / ligt auf einem Sandboden in Ostringen / und ist mit einem fruchtbaren fetten Land umgeben/ sol daher vor alters Geve Sand geheissen haben/ auch weit größer/ und wol von 800. Feuerstätten oder Häuser/gewesen seyn/ ist aber etliche mal/ als im Jahr 1260. und 1553. ausgebrennet / daß 180 über 200. Feuerstätte darinnen nicht gefunden werden. Maria/das ErbFräulein der Herrschaft Ihever / Rüstingen/Ostringen und Wangerland/hat im Jahr 1536. diese Statt durch Hülff der ganzen Landschaft mit einem Wall und Graben befestiget / und mit trefflichen StattFreiheiten begabet. Im Jahr 1615. ist die Ausminer Ordnung in dieser Statt/ insonderheit zu großem gereichenden Nutzen der unmündigen Kinder / gestiftet / und schriftlich verfasst worden. Der Geisil. Stand ist mit dreyen Predigern bestellet / deren erster ein Superintendentens. Die Statt hat ihre eigene Burgermeistere und Rath. In der StattKirchen ist der alten Hauptlingen und sonderlich Fräulein Marien köstlich gemachtes Begräbnis zusehen; Gegen über stehet das Rath- oder Weinhaus / wie auch die Schul / welche mit gelährten Rectorn und Præceptoren, zum Aufnehmen der freyen Künsten für die Jugend/wol bestellet ist. Ohne diese befindet sich noch die Münze/ und ein schöner Adelicher Hof / denen von Böseler zuständig. Die gemeine Häuser aber sind / nach Friesischer Art/ fast ins gemein niedrig mit gebackenen Steinen und Ziegeldächern zimlich bequiem erbauet/werden von den Einwohnern sehr sauber und rein gehalten/hat eine feine wolerbaucte Vorstatt mit einem raumigen Platz / worauf elf Jahrmärkte und drey Pferdemarkte / jedoch / wegen der Menge/nicht mit besondern Nutzen

Die fürchtliche Natur versucht jedes Land mit seiner besondern Eigenschaft.

Haupt- Statt Ihever/ (Geve ist nach Friesischer Sprach so viel als Gut.)

Ausminer Ordnung.

gemeine Häuser.

Jahrmärkte/

gehalten

Der Herrschaft Ihever Grenze.

Begriff.

Länge. Breite.

Fruchtbarkeit.

Torf ersetzt den Holz- mangel.

7311

ziemliche  
Hand-  
lung.

Seefische.

gehalten werden/sonsten aber wird al-  
hier ein ziemlicher Kaufhandel getrie-  
ben/worzu die zwey Schiffreiche Liefe/  
so durch Hn. Gr: Johansen gemach-  
ten Anstalt/mit grossen Kosten/gegra-  
ben sind/und von dieser Statt/die eine  
nach dem Garmers Siel / die andere  
nach dem Hoefsiel/und ferner in die of-  
fene See gehen / und nicht weniger de-  
nen auf der Weser/Emse/Haile und  
Thade fahrenden Schiffleuten dien-  
sam/als auch/der Ab- und Zufuhr hal-  
ber/ den Jheverischen Unterthanen be-  
forderlich sind / als darauf alleley  
Waaren und nothdürftige Sachen  
mit ziemlich grossen Schiffen bis an die  
Statt Jhever gebracht werden können/  
dahero Erzherzog Albrecht und die In-  
fantin Isabella Clara Eugenia dem  
Herrn Grafen im Jahr 1602. den 12.  
Maji eine Zollfreiheit / nebenst einer  
Zollrolle / zu Ersetzung angewandter  
Kosten und Unterhaltung der Farth/  
unerachtet des Ostfriesischen Gegen-  
spruchs/ertheilet. Die Einwohner kön-  
nen die Seefische an Butten/Schullen/  
Stinten / Grabben / Kranaten und  
dergleichen/sehr wolfeil haben. Gegen  
Mittag liegt das sehr feste Schloß/  
dessen innerste Residenz ist von geback-  
nen Steinen / der Landsart nach / zur  
Hofhaltung sehr beqvem auferbauet/  
hat raumige Säle/und viel Gemächer/  
deren eines mit Schreinerwerk kunst-  
tig ausgeleitet ist. In der Mitten ste-  
het ein dicker und hoher Thurn/in dessen  
Gewölbe ist ein kühler Hofkeller. Der  
Vorhof ist mit beqvemen Wohnun-  
gen vor den Befelshaber und die Sol-  
daten/ auch Stallungen zur Hofstatt/  
und einer Rosmühlen / wol versehen;  
welches alles mit einem starken Wall  
und tiefen Wassergraben umgeben ist.  
Der Wall ist mit einer ziemlichen An-  
zahl Earthaunen / Schlangen und  
Geschützen überflüssig besetzt/auf deren  
etlichen nachdenkliche Schriften gelesen  
werden. Aussenwärts des Schlosses/  
über der Burg Pforten/ist das Gerichts-  
haus oder die Canzley / welche bestellet  
ist mit einem Adelichen Präsidenten/  
einem Landrichter/ einem Assessorn/ ei-  
nem Renthmeistern und Secretario.  
Gegen die Statt sind zusehen das Wall-

haus / die Hof Scheuren und Pferde-  
Ställe.

Zu besagter Herrschaft gehöret das  
ins Norden gelegene Eyland oder die  
Insel Wangeroge/hat den Namen von  
dem gegenüber liegenden Wanger-  
Land/als dessen Auge (so nach Nider-  
Sächsischer Sprach Dge genant wird)  
es seye/gleichwie die Eyländer von der  
Gleichheit eines ablanglichen Eyes  
genennet werden. Dieses Eyland ist  
vorzeiten viel grösser/als gegenwertig/  
gewesen/ solle/nach der Alten Bericht/  
so wol in als auswendig des Hafens  
oder Strandes/durch die hohe Wasser-  
fluthen und starke Stürme/ mehr als  
die helfte mit der Zeit sich verlohren ha-  
ben/ist also nur eine halbe Meile lang/  
und eine halbe viertheil Meile breit/  
und denen auf der West- oder Nord-  
Seefahrenden sehr nützlich/ als dahin  
sie sich / bey Sturmzeiten / begeben und  
vor dem Schiffbruch retten können/  
wie sichs dan oft begibt / das am selb-  
gen Ort 40. 50. 60. und mehr grosse  
Lastschiff zusammen kommen/ und sich  
dieselbst so lang / bis das Ungewitter  
vorbey/aufhalten/dahero solche Stel-  
le von den Schiffleuten pro tutissima  
Navium statione, vor einen sicheren  
Schiffhafen gerühmet wird. Auf die-  
sem Eyland sind zwey Kirchen / die eine  
ins Norden/ist noch vor kurzer Zeit/die  
andere aber ins Westen mitten auf dem  
Eyland mit einem hohen dicken Thurn  
und einem Dorf / gestanden. Jene ist  
durch die Ungestümigkeit des Meers  
in Vorjahren hinweg gangen / deren  
Rudera und Kennzeichen / auch zur  
Ebbezeit die Abtheilung der Aecker  
und die bey den Häusern gehabte Brun-  
nen/man noch merklich sehen kan. Die  
Einwohner finden sehends daselbst ei-  
nige alte silberne Münze und andere  
Sachen. Der Ort wird sonsten Ol-  
denoge genant/worüber nunmehr die  
allergrösste Schiffe fahren. Der ins  
Westen stehende ansehnlicher dicker  
Thurn ist im Jahr 1597. von Herrn  
Graf Johansen/auf der Elterleut zu  
Bremen schrift- und mündliches Er-  
suchen/einig und allein den Schiff- und  
Seefahrenden zum besten zerbauen  
angefangen / und im Jahr 1602. vol-

Insel Wan-  
geroge  
Größe.Namens  
Ursprung.beqvemer  
Hafen vor  
die Schiffe.Ein hoher  
dicker  
Thurn.

landet

Darauf brennet eine Lampen vor die Seefahrenden.

lendet worden / dessen Kosten an Materialien und Handwerkslohn / ohne die Fuhren und Frohnen der Unterthanen / sich auf die vier und zwanzig tausend Reichsthaler belauft. Oben darauf hat eine grose eiserne mit Rüben-Dehl gefüllte brennende Lampen durch 48. Fenster geleuchtet / den Seefahrenden Leuten bey dunkelen und einfallenden Sturmgeritterszeiten / zu verhütung Schiffbruchs / die Gegend und den Ort in der See zuzeigen / daß man darvon sagen mögen:

Naufragus æqvoreis ne Nauta periret in undis,  
Hæc facibus turri nocte docetur iter.

Herz Graf Anthon Günther lästet eine Feuerbake aufrichten.

Die weilen aber solche Lampen durch die Fenster nicht weit in die See geschien / und nachgehends die Feuerbaken erfunden sind; Als lästet Herz Graf Anthon Günther eine Feuerbake ins Norden auf einen Sandhügel und noch zwey und zwanzig Stufen hoch aufrichten / und das Feuer mit Schottischen Steinkohlen von Michaelis bis gegen Christag / und wieder gegen Fastnacht bis Ostern / alstets unterhalten / welches in die vierdhalb Meiln wegs aus der See gesehen wird. Nach Abgang deren ins Norden gestandenen Kirchen ist der Mitteltheil dieses Thurns zu dem Gottesdienst der Einwohner / das unterste und obriste aber / bey etwan vorgehendem Schiffbruch / zu hinlegung der gestrandeten und salvirten oder gebergten Gütern verordnet worden / massen die Herrn Grafen / als Christlöbliche Obrigkeit / nach aufgehobenem Strandrecht / niemals mit den gestrandeten Gütern auf der See / Thade / und Weser mit der Schärfe verfahren / sondern dieselbige / zu Erhaltung ihrer Jurisdiction, so Sie aufgedachten Wassern haben / auf gebührliches Ansuchen / rückgegebene Recognition und erlegten Berggelts vor die Hülffleistende / wieder abfolgen lassen / darmit dem Beträngten keine grössere Beträngnis zugefüget werden möchte.

Der Thurn dienet an stat der Kirchen / und zu hinlegung der gestrandeten un erreteten Gütern.

Die Einwohner dieses Eylandes gebrauchen sich zwar ins gemein der Westphälischen Sprach / jedoch haben

sie unter sich noch eine besondere / die ein fremder / gar nicht verstehen kan / solle / ihrer Aussage nach / die uralte Friesische Sprache seyn / und mit der Englischen Mundart eine Gemeinschaft haben. Auch sind die Einwohner / wie fast andere Wasserleut / etwas roh / und wilder Art / sollen sich jedoch / innerhalb kurzer Zeit / sehr gebessert haben / deren beste Nahrung bestehet in der Fischerey / als in allerhand Seefischen / Saal- hunden / Muscheln / Schullen / Schell- fischen / Meer- Irin- Wichel- und Heiligenbutten / auch Rochen / Stö- ren / Cabeliau / Goltken / Hummels- taschen / Grabben / auch sonst ungewöhnlichen Fischen / welche sie theils aufstrucken und dörren / theils ihren Schmalz und Häute anderwärts ver- führen und verkaufen. Ins Ost- Süd- Ost sind vor etlich und zwanzig Jah- ren Auster eingepflanzt / welche sich gefasset / sind aber der gnädigen Herz- schaft vorbehalten. So werden auch in diesem Eyland keine Bäume / wie auch kein Wild oder Weydwerk ge- funden / nur daß einige Caninehen an- fangs darein gesetzt worden / die sich in den Sandhügeln sehr vermehret ha- ben.

Bevor ich mich von dieser Insel be- gebe / kan ich nicht umgehen zu erzeh- len / wie daß dieses Eyland Wange- roge über eine starke Meil von dem festen Land der Herrschaft Jhever durch die salzene See abgeschnitten. Es ver- lauft sich aber die See bey der Ebbezeit dermassen / daß beyderseits Einwohner truckenen Fusses einander zulaufen können / jedoch dürfen sie keine Zeit ver- absäumen / damit sie nicht die Fluth be- trette / und wie ofters zugeschehen pflegt / ersäuffe; Daher man sich bil- lich zu verwundern Ursach hat / daß Herz Graf Anthon Günther sich einmals in solche grose Gefahr gege- ben / und in der Ebbe hinüber geritten / allein solches ist der damaligen küh- nen Jugend bezumessen.

Die weil albereit hin und wieder von Däm- men / Teichen / Sielen / Ebben und Fluthen erwöhnet ist / die Oberländer aber von der- gleichen keine sonderbare Wissenschaft zu ha- ben pflegen / und gleichwol / in folgenden Ge- schichten deren zugehenden / vielfaltig vor-

und Sit- ten.

Nach- rung.

Austern.

Canin- chen.

Auf diese Insel kan man bey Ebbezeit zu Fuß gehen.

Des Herrn Grafen Vermes- senheit in der Ju- gend.

fallen

fallen wird / als wil den Wissend-begierigen / so wol von Dämmen / Teichen und Sielen / als auch / was es mit dieser Nord- oder West-See Ebbe und Fluth vor eine Eigenschaft habe / einen kurzen Bericht erstatten.

Was ein  
Damm  
oder  
Teich  
seye.

Es ist ein Damm oder Teich ein von der besten Klee-Erden dicht aufgeschlagener / auswendig mit Soden und grünen Wasen besetzt und bekleideter Aufwurf / wie man die Wälle und Brustwehren / aber in großer Fläche / zu machen pfleget. Im Fuß oder Grund / und also in seiner Breite / hat er mehrertheils 50. und von 50. bis 60. 70 ja zu 90. Werkschu; in der Höhe / so schief oder ablangig aufgerichtet / von 35. bis zu 70 / in 80 Fuß. Dan gleichwie die Gelegenheit des anlaufenden Wassers nicht gleich ist / sondern an einem Ort mehr Gefahr / als an dem andern / antrohet; Also ist auch die Breite und Höhe ungleich / und muß man / an vielen unterschiedenen Orten / die Dämme mit einer großen Menge Flechten / starken Zäunen und großen Pfälen befestigen / desgleichen in die Ströme und offene See gewaltige Häupter / Schlachten und Schlingen von starken Stammhölzern / auf 60. 70. 80. Fuß lang / einschlagen / und mit Steinen / Erden und andern Materialien ausfüllen / auch wol große Lastschiffe in den Ufern einsenken und verpfälen / zu weilen muß man einlegen / zubüssen und Land nachgeben / welches alles mit unsäglichem / und denen / die es nie gesehen / fast ungläublicher Müh / Arbeit / Kosten muß aufgerichtet und unterhalten werden / allermassen Herz Graf Johan der XVI. im Jahr 1599. eine Schlinge in die Weser / unfern Roden-Kirchen / unter den Dörfern Alsen und Sürwürden / schlagen lassen / welche mit den Materialien und andern Kosten über hundert tausend Gulden gestanden / vermittels dessen in der Weser geschlagenen langen Dammes dem Weserstrom ein ganzer Arm abgeschnitten / eine Insel dem festen Land angeheftet und zu gutem Nutzen gebracht worden. Der ganze Umkreis aber / in Erhaltung der Dämmen und Teichen / in und um diese Graf- und Herzschaften beläufet sich über die 40. Teutscher Meilweges / welches etwan

Der  
große  
Kosten /

und gan-  
zer Um-  
kreis.

vielen ungläublich vorkommen möch-  
te / es verhält sich aber in der Wahrheit  
also.

Dergleichen nützliche Gebäue sind die Sielen / zu Lateinisch Claustra vel Emitticia Aqvarum, in Hoch-Teutsch Wasser-schleusen / deren in diesen Landen bey die 100. kleine und große gefunden werden / und eine ofters 5. 6. 7. 8. und mehr tausend Reichshaler an Holz / Eisen und Arbeitslohn gekostet hat / vermittels deren wird alles überflüssiges Regen- oder durchgetrunenes See- oder Weser-Wasser / aus dem festen mit Teichen umgebenen Lande in die vorbey stießende Ströme abgeleitet; deswegen inwendig Landes alles Gewässer durch gemachte Graben nach einem gewissen Ort an den Teich geführt / daselbst in den Teich ein Loch gemacht / von Pfälen / Brettern / Steinen und andern Materialien / gebauet und angeordnet wird / daß das innerliche Wasser bequemlich dardurch mag ablaufen / gleichwol also / daß / wan das Wasser aussenwärts der Teichen in der See / Ihade / Weser und Hund / durch die Fluthen aufwächst / oder sonstien sich ergießet / dessen Einlauf ins Land durch angehengte starke Thüren / so sich alsdan selbst verschließen / süglich verwehret wird / und können diese mit den Septis & incilibus, deren in Lib. 1. S. 4. & 5. ff. d. Rivis gedacht wird / nicht ungeräümet verglichen werden; deren etliche zu bequemen Hafens / und also gemacht sind / daß die Seefahrende Schiffe darinnen bewintern / und für Sturm gesichert seyn können / als zur Harrienbrak / Atens / Blexen / Zettens / Durhaven / Langwarden / Eckwarden / Ellenserdam / Kniphauer Siel / Hock-Siel etc.

Was die  
Sielen  
sind.

Der  
Menge.  
Kosten.

Düssen.

Der  
gleich-  
ung.

dienē an  
stat eines  
Hafens.

Dieser  
Länder  
Wolffart  
beruhet  
auf den  
Dämmen /  
Teichen  
und Sie-  
len.

Also beruhet auf den Land-Dämmen / Teichen und Schleusen dieser Marschländer Wolffart und Erhaltung / auch Untergang und Verderb: dan gleichwie / durch deren Unterhaltung / die Grenzen des Heyl: Röm: Reichs / gegen die große Gewalt deren ohne unterlaß anstürmenden See- und Wasserfluthen / gleich einem offenbaren grausamen Feind / geschützt und dergestalt vertheidiget werden / daß sie  
einer

Teichgräben.

Teich und Sparten Recht.

Beschaffenheit der Ebbe und Fluth.

Das Meer ist Mondlicht.

einer ansehnlichen Vormauer oder Grenzfestung nicht übel zu vergleichen; Also ist hingegen kein zweifel / daß / wan solche Dämme und Wassergebäu zurück bleiben und abgehen solten / nicht allein diese Graf- und Herrschaften gänzlich untergehen und verderben / sondern auch die angrenzende Landen gewaltig mit leiden / und das N. Reich einen merklichen Nachtheil und je länger je größeren Abbruch empfinden würden. Dahero / zu deren Unterhaltung / die Herrn Grafen jederzeit / so wol gewisse Dammtheiler / Teichgräben / oder Richter / auch Siel- und Teichgeschworne ( Curatores Aggerum & Emissariorum ) eingesetzt und beeydiget ; als auch Leges Riparum & Aggerum oder ein gewisses Teich- und Spartenrecht angeordnet haben.

Wiewol man aber / wie vor alters / also auch noch / obgesagte Ströme und Seekanten mit großen Dämmen und andern starken Wasserbäuen / als Schleussen / Schlingen / Häuptern / Schlachten / eingesenkten Schiffen und dergleichen um und um aufs beste befestiget und versichert ; so ist doch die Menschliche Providenz und Schutz / wie die Erfahrung mehrmals bezeuget / und noch jährlich weist / gegen die gewaltsame Macht des Gewässers viel zu schwach / gestalt die Ebbe und Fluth ( Fluxus & Refluxus Maris ) sich jeden Tag und Nacht viermal ereuget / in dem es alle 6. Stunden an- und in so viel Stunden ablaufet / jedoch ist dieses also zu verstehen / nicht / daß die Fluth eben dieselbige Stunde halte / sondern sie verendert sich also ordentlich und abwechselungsweise / daß / wan heut im voll- und neuen Mond um zwelf Uhren des Mittags oder Nachts die Fluth aufs höchsten um Glock Ein / übermorgen um Glock zwö seye / welche Abwechslung so lang dauret / bis der Mond wieder zum vorigen Schein gelanget / da das höchste Wasser / wie zuvor / stehet / welches die Seefahrende Leut gar genau wissen können. Gleichwie der Abfall dermassen stark ist / daß es an den Gestaden und Ufern auf eine / ja fast zwey Meilen ganz trucken wird / da zuvor die größte

Lastschiffe gefahren sind ; Also geschieht der Anfall mit solcher Gewalt / daß die Fluthen / zu gemeinen Zeiten / auf 10. 11. 12. wan aber die Springe / das ist / wan es neu oder voller Schein desmonds ist / wie auch 2. Tage vor und nach / auf 13. 14. 15. 16. bis in 20. Schu hoch und darüber laufen und anschlagen. Auch gehen die Fluthen zur Zeit des Jahrs / wan Tag und Nacht gleich sind / weit heftiger als zu andern Zeiten des Jahrs. Woraus man augenscheinlich abnehmen kan / wie die Wasser- und Luftdünste mit dem Mond (die Sonne unausgeschlossen) eine große Verwandtschaft haben / gleich solches zusehen ist an den wasserreichen Dingen / wegen ihrer Zu- und Abnahme / als an den Krebsen / Krabben / Aустern / Muscheln / und dergleichen.

Ob nun zwar die See / Ihade / Weser und Hunte / diesen Graf- und Herrschaften / so wol wegen der Handthierung und Schiffarth / als auch allerhand Art guter Fischen / sehr diensam und vorträglich ; So sind sie hingegen wegen der Fluthen und Ergießungen sehr schädlich / bevorab wan Stürme vorhanden und die gewöhnlich fast lang angehaltene Nord- und Westwinde das Wasser gewaltsamer und höher / als bey ordinaire Getyen / auftreiben / und nicht wieder abfallen lassen / sondern es je länger je mehr aufschwellen. Durch welche grausame Ungefügigkeit ofters die Dämme und Wälle zerreißen / Menschen und Vieh ersaufen / Häuser und Gebäu hinweg geführet / und dem Land / insonderheit durch das Salz- oder Seewasser / ein unermäßlicher Schade zugefüget werden / wie im Jahr Christi 1006. das Schloß Mellum ; und 1218. den 7. Novembr. nachfolgende Pfarrkirchen und darzu gehörige Dörfer in Müstringen / nemlich die Burg und Kloster Ihadeleh / Wurdelehe / Aldessen / und das ganze Land bey dem Hoben / ganz untergangen / deren Kennzeichen man noch im Buttschadingerland bey Langwarden / als auch bey dem Ellenserdam / in dem starken Ihadefluß / zur Ebbezeit /

Der Wasserdünsten genaue Verwandtschaft mit dem Mond.

Der Schiffreichen Ströme Nutzen.

und Schade.

Durchreisung der Dämmen und Teichen. Erfassung Länder / Menschen im Vieh. Schloß Mellum in Ihadeleh werden verschlungen.



merklich sehen kan / daß man wol ur-  
sach hat zusagen:

Wo vorhin Thadeleh und Mellum  
sind gestanden /

Da rauscht nun Wasser hin / sie sind  
nicht mehr vorhanden:

Wo man sie sah zuvor in vollem  
strome stehn;

Da können iz die Schiff in vollem  
Segel gehn.

Noch  
andere  
grose  
Wasser-  
schäden.

Hierbey ist es nicht geblieben / son-  
dern Gott hat / wegen der Menschen  
Sünden / so wol in besagten als fol-  
genden Zeiten / mehr Sturmwinde auf-  
steigen / und durch das wilde Wasser /  
dem Oldenburgischen Land bisweilen  
ein Stück Landes abbrechen / ja ganze  
Kirchen und Dörfer gar ersaufen und  
entziehen lassen / daß an vielen Orten  
izo der Thadefluß und die rechte Weser-  
tiefe / und die Schiffe alda ihren Lauf  
haben / woselbst in Vorjahren Dör-  
fer gelegen / und ein gutes fruchtbares  
Land gewesen / wie sonderlich in den  
Jahren 1232. 1242. 1248. 1257. 1262.  
1266. 1277. 1313. 1315. 1361. 1373. 1377.  
1421. 1424. 1428. 1464. 1477. 1503.  
1509. 1511. 1570. 1573. 1578. 1583. 1592.  
1595. 1597. 1609. 1610. 1612. 1615. 1625.  
1626. 1631. 1643. 1657. und 1663. das  
Land mehrentheils mit salznenm Was-  
ser überschwemmet worden / dardurch  
Menschen und Vieh ersaufen und e-  
lendig umkommen müssen.

Der  
West-  
See Ei-  
genchaft  
in An-  
werfung  
des  
Schlicke.

Hierneben hat gleichwol auch die  
Güte der Natur / oder vielmehr die  
Göttliche Versehen / so auch das böse  
und schädliche zu einem guten End und  
Nutzen zuwenden weiß / der ungestüm-  
men Nord- und Westsee diese Eigen-  
schaft gegeben / daß sie den an- und mit  
sich führenden groben Sand / durch das  
ab- und zulaufende Meer / auf- und  
nieder walzet / durch solche Bewegung /  
Distillation und Vermischung / in ei-  
nen fetten Schlick verwandelt / und den-  
selben etlicher Orten algemach und so  
lang anwirft / bis man Zeit und Ge-  
legenheit ersiehet / der Natur / vermittels  
in diesen Landen gewöhnlichen Einteich-  
ens oder Eindämmens / mühsame Hül-  
fe und Hand zubieten / wordurch den  
anreinenden Landen jehands ein an-  
sehnliches Stück zugewachsen / wie dan

Der  
Natur  
wird  
durch  
das Ein-  
teichen  
geholfen / wor-  
durch  
diese Län-  
der er-  
weitert  
worden.

unter den Geschichten Graf Gerhards  
des Ruhigen / Graf Dieterichs des  
Glückseligen dritten Sohn / gelesen  
wird / daß Er / seine Erbländer zuverbes-  
sern / sich hoch angelegen seyn lassen / und  
unter andern / bey dem Meer ein Stück  
Landes einzuteichen / angefangen / und /  
selbsthin viel Bauleute verordnet habe.  
Sein Sohn Graf Johan XIV. hat  
Linen / und was darhinter lieget / bis  
nach Elsfleth / in gleichem viel in dem  
Neuenbruch / auch das grose Meer / ein-  
geteichet / und einen Theil vom Neuen-  
feld samt dem Gruber Werse / und  
was darzu gehöret / einzuteichen ange-  
fangen. Im Jahr 1521. ist der Scho-  
ringer Grode im Jheverland / 1523. die  
Wapeling und die Thade übergeschla-  
gen und geteichet worden. Im Jahr  
1531. hat Graf Anthonius der erste den  
Groden bey Langwarden / und die  
Harrienbrake mit dem Anhang einge-  
teichet / so zuvor ein überaus böses Loch /  
die Lockfleth genant / gewesen / da die  
Schiffe aus der Weser / durch den Ho-  
ben ein- und zur Thade wieder hinaus  
fahren können. Ferner im Jahr 1539.  
den Vlexer Sand / auch wiederum im  
Jahr 1555. das Land bey Eckwarden  
bis an den Hajenschlot / und folgendes  
den Herbst über den Esenshamer Sand  
eingeteichet. Walt darauf um Pfing-  
sten im Jahr 1566. hat er ein kostbar-  
und gefährliches Werk angefangen /  
jedoch mit stetigem Anhalten / unab-  
lässigem Fleiß und gewaltiger Arbeit  
etlicher vielen tausend Personen / mit  
groser Müh und Beschwerung / den ob-  
gemelten Hajenschlot zuteichen lassen /  
welcher an die 245. Jahr ein groser of-  
fenbarer Fluß aus der Thade gewesen /  
und gleich der Heete und Line täglich  
ins Buttshadingerland gestossen; über  
dem hat er zwar im Jahr 1555. das Feld  
gegen dem Schweye einzuteichen be-  
ginnet / aber / wegen starken Wetters  
und Winden / die Arbeit müssen blei-  
ben lassen. Sonsten ist im Jahr 1566.  
von ihm bey der Thade der Wapelin-  
ger Siel und der Leich nider aufwärts  
gelegt / auch ein Ort Landes im Amt  
Barel eingeteichet worden. Im selbi-  
gen Jahr hat dieser H. Graf Anthon  
durch die Dammtheiler und Richtere des

Ein-  
teichung  
Gr. Ger-  
hards.

Graf  
Johan-  
sen XIV.

Graf  
Anthonis  
I.

Statt

Graf  
Johansen XVI.

Statt und Butsjhadingerlands auf dem Lössener Groden das Spaten- oder Leichrecht gehalten. Diesem ist im Jahr 1573. sein ältester Sohn Herz Graf Johann der XVI. in der Regierung gefolget/ welcher/ unter andern / den Unterthanen zum besten/ nicht allein eine richtige Leichordnung verfaßten / sondern auch Leich- und Dämlichter bestellen; selgends im Jahr 1574 bey dem Schwoye am Thadesstrom den Hoben; im Jahr 1576 bey dem Steinhäuser Siel ein Stück Landes; im Jahr 1582. von Jarringhof nach Driffel; wiederum / das Land der Drieffel gegen und mit dem Brockbulte / ein Stück Landes beim Hoek und den andern Hoben; im Jahr 1587. den Groden bey Holzwarden; im Jahr 1590. wiederum an der Thade den andern Hoben im Butsjhadinger Land; im Jahr 1591. ein merkliches Stück aus dem Thadesstrom im Iheverland; wie auch im Jahr 1593. den Erildummer Sand/ und bald darauf den Wapelinger Siel; im Jahr 1594. den Thadinger Wurf/ Butendicks genant; im Jahr 1596. nebst seinem Herrn Brudern Graf Anthonio II. zwischen den Aemtern Varel und Neuenburg an der Brunn ein neues Leichwerk überschlagen/ und den neuen statlichen Steinhäuser Siel legen; im Jahr 1598. die schöne Hörne einteichen und bekräftigen lassen; Ferner im Jahr 1578. bey Waddens an der Weiser eine große Brake/ deren Geräusche/ bey Ein- und Auslauf/ man eine halbe Meil Weges lang hören können/ überschlagen/ und im Jahr 1586. von der Statt Ihever aus bis in den Hoek / und vollends in die salzene See/ durchs Iheverland ein schiffbares Tief graben/ und im Jahr 1588. daselbst bey dem Hoek einen neuen Siel / beydes mit großen Kosten/ aber zu des Lands größtem Nutzen/ legen / desgleichen im Jahr 1595. eine große gewaltige Brake im Iheverland zwischen Küstringerland und der Ahne/ das Spey oder Ikerloch genant / auch die Bauberbrake / nach vielfältiger Müh und Arbeit / zuschlagen lassen. Wie solches alles in Hamelm. Chron. Oldenb. fol. 288. 300. 320. 322. 364.

368. 376. 388. 392. 417. 425. 430. 440. 447. 448. 479. 481. 482. 483. & 484. mit mehrern zulesen ist.

Was aber diese Eroberungen der neuen Landereyen vor große Müh/ Sorgfalt/ Unlust/ schwere Arbeit und Kosten erfordern/ ist fast unglaublich und nicht wol zusagen. Wan man die Handarbeit/ die Schiff- und Wagen zufuhr/ die Materialien an Erden/ Büschen/ Pfälen/ Schubkärnen/ Die- len/ Eissen und andere Instrumenten/ auch Belohnung der Bau- und Werkmeister/ und was dessen mehr/ alles anschlagen und rechnen solte / würde sich ofters eine einige Einteichung auf eine ungläubliche Sum von vielen Tonnens Golts belaufen / welche angewandte Kosten ein Herz bey seinen Lebzeiten von dem eroberten Land ofters schwerlich wiederum heben und genießen kan. Man hat sich ja zu verwundern / daß oft zur Zeit der Einteichung große Schiffe von 40. 50. 60. und mehr Lasten übersegeln und laufen können; daß in überschlag- und überteichung auf holer Ebbe es noch über 8. oder 9. Klafter tief gewesen; daß daran täglich in die drey/ ja vier tausend Menschen / mit fast unzählbar vielen Wagen und Schiffen/ arbeiten müssen; daß darinn über 100 tausend Flacken und Pfäle / deren etliche 50. 60. in die 70. Schuhe lang/ mit gewaltigen eisernen Ketten aneinander geankert und verfaßet/ geschlagen/ und darein ganze mit Erden ausgefüllte Schiffe / zu Ausschließung des Wassers / und einen Anfang zum Fundament zumachen/ versenket werden müssen; desgleichen/ daß bey wehrender Einteichung/ zu Zeiten/ auch nach vollführtem Überschlag und angewandter unsäglicher Mühe und Kosten / zu unterschiedenen malen mit Augenscheinlicher Gefahr/ Leibes und Lebens sowol Herrn Graf Johansen/ und Herrn Graf Anthon Günthers/ als der Unterthanen / die auferbaute Dämme durch des Meers Ungeßüm hinweggangen und zerissen sind; Gleichfalls/ daß man an einem Ort ofters ganzer 9. Jahre arbeiten/ teichen und dämmen müssen/ bevor man sagen können/ das Stück Landes were beständig ein-

übergro-  
ße Müh  
und Ko-  
sten der  
eingeteich-  
ten Lände-  
reyen.

Q. na  
wars  
indan  
und bis  
da u  
im vol  
pionis  
es gaur  
schwa  
wäre

in hru  
G. wa  
und  
schwa  
und  
wärm  
am

ma  
woll  
pionis  
und  
vor wa  
woll  
schwa  
schwa  
schwa  
und  
schwa  
und  
schwa  
und



geteichet und gewonnen; ja / daß man noch immerfort / dafern man das Erworbene nicht wieder verlihren wil / mit solchem Teichen und Dämmen / deren die meiste in die 15. 18. 20. Schuh hoch / viel unsägliche Arbeit zuwenden / und dieselbe für dem grausamen Anfall des Wassers zuvertheidigen / und als für ihren sehr schädlichen Feinden / Tag und Nacht gleichsam im Feld zu liegen hat / daher es disfalls nicht unbilllich heisset:

Non minor est Virtus, quam quære-  
re, parta tueri,  
Casus inest illic, hic erit artis opus.

Es sind aber die Herrn Grafen se-  
derzeit / wie annoch / folgender Ur-  
sachen halber / zu diesem kostbaren  
Bauwesen / und Erhaltung Däm-  
men und Teichen / bewogen worden /  
erstlich durch das löbliche Exempel  
ihrer Vorfahren / vermittelst der-  
gleichen Aufwürfe / des Röm. Reichs  
Grenzen wider das tobende Meer  
zubeschützen / zubefestigen / und zuer-  
weitern / daher die Grafen zu Ol-  
denburg / wie unterschiedene glaub-  
hafte Historici bezeugen / vor alters  
den Titul des **Heyl. Römischen**  
**Reichs Baumeister an der**  
**Seekanten** geführt. Darnach  
der guten Hofnung halber / daß  
durch der gleichen Einreichung gleich-  
sam ein Grund gelegt seyn möchte /  
hiernegst dem tobenden Meer einen  
größern Abbruch zuthun / vielmehr  
Lands zuentziehen / diejenige herrliche  
Derter / die ihren Voreltern vor der  
Zeit entzogen / wieder zuerobern / und  
dardurch dem Heyl: Röm: Reiche  
und der Posterität zudienen. Und  
dan wegen der Nutzbarkeit / welche  
mit dem herrlichen Lusten / nach vol-  
brachter Arbeit / vereinbaret wird /  
in dem man an einem solchen Ort die  
feiste Ochsen / und muthigste Pferde  
weiden / die Dörfer und Häuser auf-  
erbauet / auch die Felder begraset /  
und bepflüget sehen ; ja / was noch  
mehr ist / an einem solchen Ort / da  
zuvor die ungestümme salzene See ge-  
wesen / da die Fische ihre Wohnungen

gehabt / aniso des höchsten Gottes  
Wort rein und unverfälscht predi-  
gen hören kan.

Nachdem Herz Johann XVI.  
Graf zu Oldenburg vorerzehlt er mas-  
sen / \* als ein rechtmässiger Erb. Herz /  
den vollkommenen Besitz der Herrschaft  
Ihever / mit allem Zubehör / wirklich  
eingenommen / ist ihm sehr verdries-  
und beschwerlich / allemal durch die  
Ostfriesische Grenzen dahin zureißen /  
gefallen. Sich aber darbey erinnert /  
wie daß die Grafschaft Oldenburg  
und Herrschaft Ihever vor Zeiten an  
einander gehenget / ein festes Land ge-  
wesen / und zu der Festung und Kloster  
Ihadelhe gehört habe / bevor durch  
Verwüstung des Schlicker Siels + die-  
se und andere angrenzende Marsch-  
länder vom wütenden Wasser über-  
schwemmet worden / auch im Jahr  
1511. auf S. Anthonii Abend / unter an-  
dern / im Rüstringerland die Kirchen  
Overahne / Dowens / Band / Seedick /  
Bordum / Oldebrügge / und das Klo-  
ster Havermonniken im Wasser unter-  
gangen. Durch welche Einbrüche des  
Ihadestusses die Herrschaft Ihever von  
der Grafschaft Oldenburg abgeson-  
dert worden.

Dahero der Herz Graf in reifliche  
Verathschlagung gezogen : Ob es  
nicht möglich seyn könnte / den schwar-  
zen Brach / wie er genamet worden /  
überzuschlagen und hinweg zuer-  
zuteichen ? Dieser Rath- und Anschlag  
ist von einigen für unmöglich gehalten  
worden / um dieser Ursachen halber :  
Der natürliche Lauf hette die Ober-  
hand ; des ungestümmen wilden  
Wassers Ein- und Auslauf seye al-  
zustark / der vorgenommene Über-  
schlag zu weit ; erforderete unerschöpf-  
liche Kosten / lange und viele Jahre ;  
man würde sich in große vergebliche  
Kosten bringen ; das Werk würde  
stecken bleiben ; verständige Leute mü-  
sten sich keiner unmöglichen Dingen  
unterwinden ; Gottes Allmacht könte  
es zwar ausführen / aber Mensch-  
en Macht käme zu kurz. Diese und  
andere Ursachen haben sich zwar hören  
lassen ; danoch ist der Herz Graf bey  
seinem einmal gefassten Rathschluß  
geblieben /

Gottes  
reine Lehr  
dieselbst  
predigen  
zulassen.  
H. Graf  
Johann  
sen ist  
durch be-  
schehe-  
nen Ein-  
bruch der  
Eintritt  
in die  
Herz-  
schafte  
Ihever  
abge-  
schnitten.  
\* am 8.  
Blat.  
+ am 14.  
Blat.

Rath-  
schlag /  
ob selbt-  
ger bruch  
könte in-  
berschla-  
gen wer-  
den ?

Ursachē  
warum  
nicht ?

Die H.  
Grafen  
teichen  
viel ein-  
zu Er-  
halt- und  
Erweite-  
rung der  
Reichs-  
grenzen.

weil sie  
des H.  
Röm:  
Reichs  
Bau-  
meister  
sind.

Dem  
Meer  
Abbruch  
zuthun.  
Die vor-  
mals er-  
hoffene  
Länder  
zuero-  
bern.  
Die  
Camer-  
gefälle  
zuergro-  
ßern.

Ursache/  
warum  
die Ein-  
reichung  
fortzu-  
setzen.

geblieben / welchen er gegründet hatte auf Vermehrung Gottes Ehre und Lehre / auch auf das gemeine Besten / in Erwegung / Er / vermittels Göttlicher Hülfe / auf erfolgenden glücklichen Ausgang / ohne vorbesagte Vortheilen / nicht allein dardurch / bey die 2000. Tuck fruchtbaren Landes gewinnen / sondern auch seinen Unterthanen viel hundert Ruthen schwerer Leichen abnehmen / insonderheit aber / daß er aus seiner Grafschaft Oldenburg von dem Hauf und Amt Neuenburg strackes weg / über seinen eigenen Grund und Boden / bis auf sein Hauf und Herrschaft Jhever / ohne berührung fremder Herrn Gebieth / ziehen / und also die Grafschaft Oldenburg mit der Herrschaft Jhever consolidiren und an einander hengen möchte. Damit derhalben daselbe auch in der That also zu Werk möchte gerichtet werden; So hat Er / den 27. Merz des 1596. Jahrs / das neue Leichwerk bey Ellens (wovon die alte Merkzeichen noch übrig geblieben) angefangen das schwarze Brach überzuschlagen. Der Anfang ist zwar sehr schwer gefallen / daß fast ein jeder an Vollführung den Muth sinken lassen / welches sich diejenige trefflich Muth zumachen gewust / so die Vollziehung gar ungern gesehen. Unter dessen hatte der Herr Graf sein fürnemstes Abschen auf den gemeinen Nutzen / auf Ehre und Ruhm gerichtet / wolte die Nachrede nicht haben / daß er ein unmögliches Ding unterfangen hette / dardurch haltende / daß kein Ding so schwer seye / welches nicht mit Gott / Muth und der Zeit zugewinnen stünkte. Derowegen hat er sich das Werk eifrig angelegen seyn lassen / selbst der Arbeit beygewohnt / die Arbeiter fleißig angefrischet / und keine Kosten gespart. Wodurch sie sich alle mit Freuden an die Arbeit gemacht / nicht allein von der Oldenburgischen / sondern auch von der Jheverischen Seiten gegeneinander über grose hölzerne Pfäle in gedoppelter Ordnung auf den Grund des Wassers einzuschlagen / mit Büschen und anderm Holzwerk zuverwahren / mit Erden und

Greife  
das  
Werk  
in Gottes  
Namen  
an.  
befinder  
Schwü-  
rigkeit/  
Muth  
und Ab-  
gunst.

Urget  
präsen-  
tia Tur-  
ni.

Steinen auszufüllen / und mit der Zeit zum beständigen Damm zubefestigen / angefangen / worbey auch die gütige Natur und des Flusses Ab- und Zu- lauf geholfen / in dem sich der Sand und Schlick dem aufgeworfenen Damm selbst angeworfen / und diesen nicht allein befestiget / sondern auch den Grund des Wassers erhöht / und / vermittels eines Anwurfs / zum Land gemacht. Solches angefangene Werk hat der Herr Graf / durch fleißige Beyhülfe der gehorsamen Unterthanen und vieler Zufuhr / eifrig fortgesetzt / ist aber nicht allein durch Gottes Gewitter und des Wassers Ungestümme / sondern auch der Herrn Grafen zu Ostfriesland Widerschligkeit ofters / auch leglich durch den darzukommenden Tod / darvon verhindert worden. Damit Er aber nicht ein Urheber eines unvollkommenen Werks heißen möge; so hat / was der Herr Vater löblich angefangen / es der Herr Sohn allererst im Jahr 1615. glücklich hienaus geführt / also daß / was jener verlanget / dieser erlanget hat / welches recht heißet / in der Eltern Fußstapfen treten / wie im 1. Capitel. des 2. Theils sol gemeldet werden.

Gleichfals hat Herr Graf Johann zu Oldenburg vermöge der von Fräulein Marien gegen die Herrn von Inhausen / wegen des Schlosses und Hauses Kniphausen / samt darzu gehörigen Ländlein und ganzen Herrlichkeit / am Kayserl. Cammergericht bereits im Jahr 1549. angestellten Rechtfertigung / einen rechtmässigen Anspruch und Anforderung bekommen; Deren ersten Ursprung und kurzen Verlauf wir erzehlen / auch zu besserem Verstand / so wol des vorerzehlten / als nachfolgenden Verichts halber / der Herrn von Jhever und Kniphausen Stam Tafel beysetzen wollen.

Vor mehr als dreyhundert Jahren ist im Leben gewesen Sibethus Papinga / genant Wimmeken / von dessen uraltädlen Geschlecht kan gelesen werden Ubbo Emmius lib. 14. rer. Frisic. pag. 203. von diesem ist geboren Edo Wimmeken der älter / und Hillet / eine Tochter. Edo Wimmeken

Geht  
glücklich  
von stat-  
ten.

Das Ge-  
witter/  
Unge-  
stümme/  
keit des  
Flusses  
und Nach-  
barschaft  
sind zu-  
wider.

dennoch  
folget  
glück-  
liche  
Vollfüh-  
rung.

Recht-  
mässiger  
An-  
spruch an  
die Herr-  
lichkeit  
Knip-  
hausen.

Kurze  
Histori-  
sche Er-  
zählung  
wegen  
Knip-  
hausen.



### STAMM

Der Herrn und Hauptlingen  
Sibbeth Papinga/genant Wim-

Edo Wimmelen/erster Hauptling zu Ihever/Nüstringen/  
Ostringen und Wangerland / † 1410. regirt 37. Jahr  
hinterläßt von seiner Frau Etta von Dangast

Dodeke / zeugte mit seinem  
Weib Algeta keine Erben.

Frome/Bräul: zu Ihever/verehliget sich  
mit Junker Lübbe Sibbeth Haupt-  
ling im Durrhadingerland 1329.

Hajo Harles / ist geboren 1395. überkomet  
in der Erbtheilung Ihever und zwey drit-  
telheil von Nüstringen / samt aller Hoheit  
über Ostringen und Wangerland/hat sich  
befreyet an Frau Jousam von Olden-  
brügge. † 1441.

Sibbeth Papinga der Jün-  
ger wohnet auf seinem Hauff  
Sibbesberg/zeuget mit sei-  
nen beyden Frauen keine  
Kinder / wird im Jahr  
1433. in der Schlacht  
erschlagen.

Jung Edo genant  
Frau Etta von

Lanno Düren/Hauptling zu Ihever ic. folget  
im Besitz 1450. S. Frau Letta von Palensen.

Edo Wimmelen der Jünger/Hauptling zu  
Ihever ic. folget im Besitz 1473. † 1511. 21.  
April/heurathet erslich Fromwe/ Herrn Siben  
zu Erens Tochter/zeugt mit ihr 3. Söhne: als  
diese zugleich mit der Mutter im Jahr 1495.  
an der Pest gestorben / verehliget er sich im  
Jahr 1498. mit Helwig/Graf Berhards  
des streitbaren zu Oldenburg Tochter. Von  
welcher sind

Hajo/ dessen  
mit Etta von  
Südenborg  
erzeugte  
Kinder stes-  
ben jung.

Reinholda hat  
bettem Edo-  
treten/und sich  
heuratet auf

Christophorus. Anna.  
Zwilling geboren 1499.  
† 1517. 2. Junii † 1536.  
seines Alters  
19. Jahr.

Maria, Fräulein zu Ihever ic. geboren  
1500. 5. Sept. starb 1575. 20. Februar.  
setzet zum Erben ihrer Herrschaften  
Ihever / Nüstringen / Ostringen  
und Wangerland ein ihren Vettern

Dorothea ge-  
boren 1501.  
starb jung.

Johann den XVI. Grafen zu Olden-  
burg und Delmenhorst / Herrn zu  
Ihever und Kniphausen.

Lido Hermann/  
Herr zu Eltern  
und Vogelsang.

Anthon Gänther, Graf zu Olden-  
burg und Delmenhorst / Herr zu Ihe-  
ver und Kniphausen.

Ferdinand. ic.

### TAFEL

zu Ihever und Kniphausen.  
melen/Hauptling in Hoven.

Hiliet zu Inhausen / ist verheu-  
rathet an Ico Dnncken

Ico Dnncken

Letta/seine Dep-  
schlösserin.

Lars/ deren Eheherr ist  
Horo Lanten.

Ico Dnncken hat seine 4. uneh-  
liche Kinder im Jahr 1450. zu  
Nomi legitimiren lassen.

eine Erbin  
Herrlig-  
vertrauet  
Hauptling

Lübbe Dnncken  
Hauptling zu  
Durrhaden.

Denkup/eine Dep-  
schlösserin Lübbe  
Dnncken.

Willen. Alfo. Verd.

im Band / Seine  
Oldensum.

Ho/ stirbt im Jahr 1496. ohne Er-  
ben / hat aber seinen Halbbrudern  
Jung Eden im Band/wie auch dessen  
Tochter Reinholden von Knipens  
abgetrieben / und sein vermeintes  
Recht seinem Vettern Holes über-  
geben.

Holes oder Hulf von  
Inhausen genant/ein  
verschämfter Mann/  
starb 1531.

alle ihre Rechte ihrem  
ni Wimmelen abge-  
bey ihm und seinen  
ihren Lode unver-  
gehalten.

Lido von In- und Knip-  
hausen † 1566. 18. Febr.  
Eva von Kenneberg  
† 1579. 8. Dec.

Ho 1588. erster Freyherr zu Kniphan-  
sen † 1604. 7. Dec. seine Frau Driana  
eine von Eltern und Vogelsang.

Wilhelm Junker zu Lügburg/  
S. Hauff. Hima/Junker U-  
nicenis Manninga Tochter.

Philipp/Wilhelm/welcher vor  
sich und seine Erben mit Herrn  
Graf Anthon Gänthern zu  
Oldenburg sich vertragen und  
allen vermeintlich habenden  
Rechten abgesaget ic.

Lido, Dodo geb. 1582. 22.  
Jun. K. Schwed.  
Feldmarschall 1635  
1. Jan. S. Hauffr.  
Anna/H. Adams  
Schade Tochter.

Enno/Wilhelm/geb.  
1586. 28. Marc Obrister  
der Stadt Hamburg  
† 1636. S. Hauffr. An-  
na-Maria / Conrad  
Schwaders von Am-  
lunzen Tochter † 1657.  
28. Nov.

Carl Fri: Wä-  
derich / nin-  
hofrichter ga.  
in Ostfries-  
land.

Ho. Franz. Eleo. Georg. Carl. Juli-  
rig. Phi. nora. Wil. Ico. us-  
lipf. Jalis. helm. Eden.  
ana. 10.

Enno. Adam geb.  
1611. 11. Jun. Kdm:  
Schw. Obrister  
† 1654. 23. Apr.  
S. Hauffr. Deco:  
Johanna/ Hero:  
nis-Mauritii Rip-  
perda Tochter.

Rudolf Wilhelm/Ge-  
neral Staten der Pros-  
vincien Oredalngen  
und Omland.

Carl-Hiero-  
nimus.

Dodo. Hero/Mau: Anna/Mar: Hima/A: Eva/So-  
rig. gretha. delheid. phia.



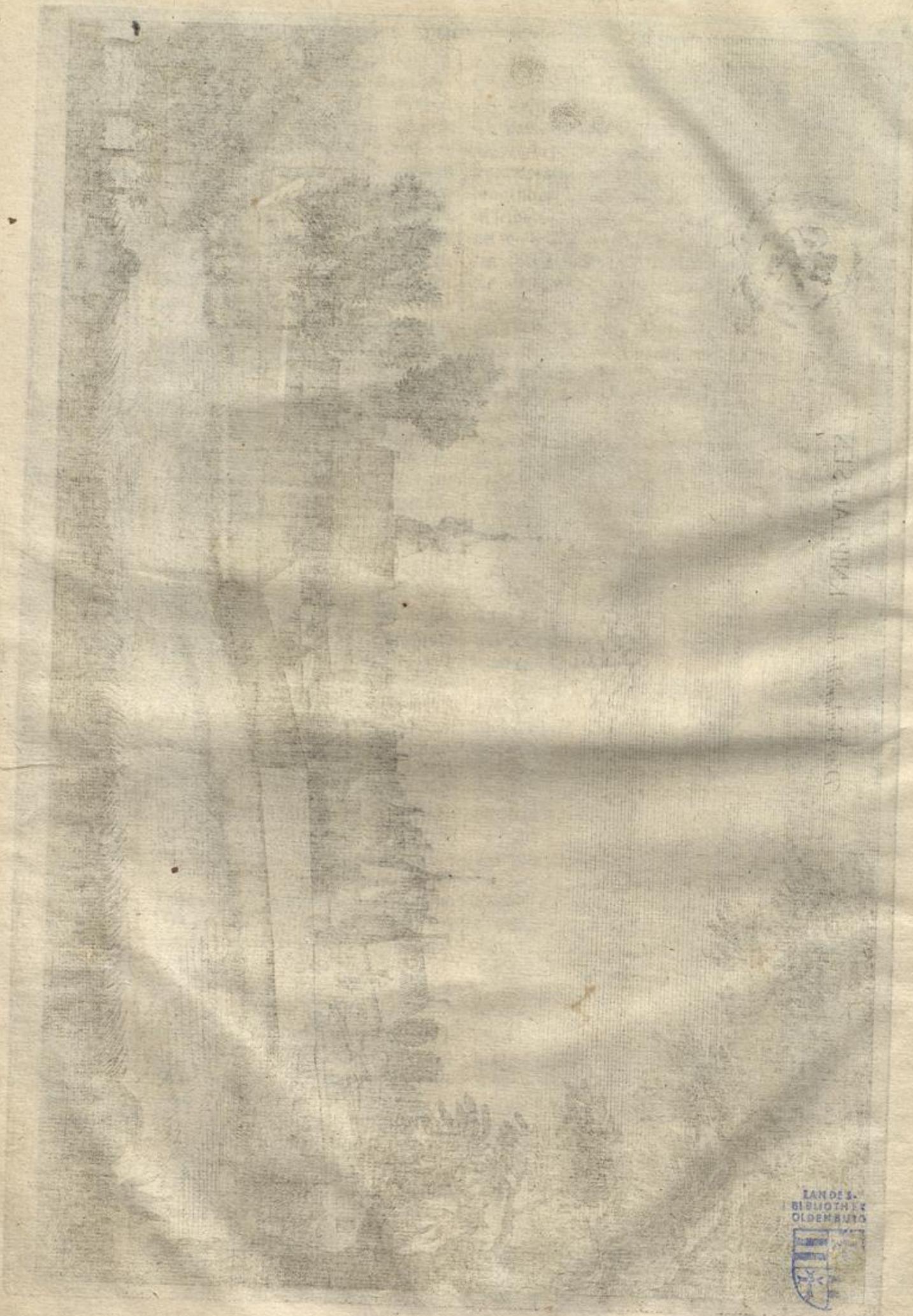
|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Knipens und Inhausen gehören zu der Herzschafe Jhever.                  | <p>ist im Jahr 1353. zum Hauptling in Rüstringen erwählt/welchen hernach er im Jahr 1359. um seiner Tapferkeit willen / beyde Länder / Ostringen und Wangerland / auch zum Hauptling ihrer Länder erkohren. Von solcher Zeit an haben die Adelige Häuser Knipens und Inhausen unter Ostringen gehört / und sind die Einhabere der Häuser In- und Kniphhausen den Hauptlingen zu Jhever mit Pflichten und Eiden/ als angehörige Unterthanen / alswege zugethan gewesen / haben bey denselbigen Recht gesucht und genommen / auf Erfordern auch / dero Zeiten Gebrauch nach / in der Jheverischen Liberey erscheinen müssen. Als nun Edo Wimmeken Schwester Hillet an einen Namens Ico Dnncken verheurathet / ist ihr das Haus Inhausen / mit seiner Zugehör / zum Brautshaf / und zwar mit dem Beding / übergeben / daß / wan aus dieser Ehe kein männlicher Erbe folgete / alsdan Inhausen wieder zurück auf ihren Bruder oder dessen Erben fallen sollte / gestalt / ohne diesen Vertrag / ein uralter Gebrauch und Landrecht unter den Friesen noch heut zu Tage ist / daß kein Eltern Erbgut an Fremde vererbet wird / sondern (wie sie sagen) an den Herd / woher es gestossen / nothwendig wieder heimgehen muß / wan keine Leibs-Erben nachbleiben. Wie aber gedachte Hillet aus ihrem Ehebett keinen Sohn / sondern nur eine Tochter Liadert / welche nachgehends an Hero Zansen sich vermählet / verlassen / hat Ico Dnncken die Tochter von ihrer Mutter Güter eigenthätlich / dem Vertrag und Landrecht zuwider / ausgeschlossen / das Haus Inhausen an sich behalten / und auf seinen mit einer Weyschläferin Zetta erzielten unehlichen Sohn Alken ( derselbe es weiter auf seine Nachfolger gebracht / ungeachtet Hero Zansen / wegen seiner Hausfrau Liadert / als die leibliche und rechte Erbin / darum vielfaltig gesprochen. Solcher gestalt ist das Haus Inhausen den rechten Erbherm der Herzigkeit Jhever widerrechtlich entzogen worden. Dieses Haus Inhausen ist negst an dem Fedderwarder Kirchspiel gelegen gewesen / ligt aber</p> | <p>vorlängst öde darnider / dessen alte Grabe und Merkzeichen noch zusehen sind / und wird also die alte Mühlenstett genennet / weil die Senwarder Windmühle / bevor sie nach dem Hoeksel versetzt worden / daselbst gestanden. Betlangend aber das Haus Kniphhausen / ist selbiges vor alters Knipens genennet worden / hat gestanden auf der rechten Hand des Eingangs / wird annoch die alte Burg genennet / und ist der kleine darbey gelegene Garten ganz Kellerhol ; hernacher aber ist gegen über das ige Schloß von Steinen zimlich raumig auferbauet worden / ligt auf einem fruchtbaren / mit statlichen Fischreichen Graben und Leichen / auch herzlichen Vieh-Wäyden umgebenen Boden. In dem Vorhoff stehet ein großer reißiger Stall / worüber / wegen der bequemen Gemächern / das Gericht geheget wird / so besetzt ist mit einem Landrichter / einem Amtmann und einem Gerichtschreiber. Und gehören zu dieser Herzigkeit drey Kirchspiele / als das Senwarder / Fedderwarder / und Accumer Kirchspiele. Worunter das Senwarder das größte ist.</p> <p>Vorgemelter Edo Wimmeken der älter hat zwar einen Sohn / Dodeke genant / verlassen / weil aber derselbe ohne Erben verstorben / ist dessen Tochter Frauwe allein / als eine Erbin der Herzschaf Jhever / samt dem angehörigen Rüstringen / Ostringen und Wangerland / gefolget. Diese hat sich an Lübbe Sibbets / Hauptling aus dem Butshadingerland / ehlich bestattet / welche nach Absterben ihres jüngsten Sohns Sibbeth Papinge / im Leben verlassen ihren ältesten Sohn Hajo Harles und eine Tochter Reinholdam genant. Hajo Harles Herz zu Jhever hat das von seinem Großvatter angefangene neue Schloß Jhever vollends aufgebauet / mitten hinein den dick und starken Thurn mit einem schön gewölbten Keller gesetzt / auch diese seine Schwester Reinholdam mit einem Antheil der Herzigkeit Jhever / nemlich mit dem Haus und Herzigkeit Knipens / und dessen Zugehör / benebens dem dritten theil des Landes Rüstringen / ausgesteuert und verbrautshafet. Dies</p> | <p>Des Schloßes Kniphhausen Beschreibung.</p> <p>Hajo Harles baue den starken Thurn im Schloß zu Jhever.</p> |
| Inhausen wird verbrautshafet  |  |  |  |
| der Friesen Gebrauch wegen der Erbgüter.                                |  |  |  |
| Ico Dnnckens Succesores sind malz fidei Possesores des Hauses Inhausen. |  |  |  |
| wo Inhausen gelegen.  |  |  |  |



Das Freyherrliche Haus KNIPPHAUSEN



206



LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



bige Reinholda befreyet sich mit einem Hauptling von Burhave aus dem Buttshadingerland / Namens Lübbö Dnneken / welcher damals von seinen Landsleuten sol verjaget gewesen seyn. Diese erzeugen einen einigen Sohn und Erben / Eden / den Jüngern im Band genant / welcher Edo gewohnet haben solle im Accumer Kirchspiel / woselbst ainoch auf einem Hügel/da das Herzn-Haus/die Edoburg genant/gestanden/die Kennzeichen zusehen: die herumstehende Häuser sind Vorwerke gewesen/hat mit seiner Frauen Etta von Oidersumerzeugt eine einzige Tochter Reinholdam / auf welche benantes Haus und Herzigkeit Knipens / so wol nach Friesischem Land: als gemeinem beschriebenen Rechten/verfallen. Es ist aber voreranter Lübbö Dnneken/wie sein Eheweib im Jahr 1438. gestorben/ als usufructuarius oder Geniesherz/ auf seines Sohns Eden Mütterlichen Erbgütern sitzend verblieben / und hat in seinem Wittibenstand mit seiner damaligen Beyschläferin Frau Benluf von Inhausen(die er hernach zur Ehe genommen) einen unehlichen Sohn erziet mit Namen Ico. Im Jahr 1467. hat Lanno Düren/Hauptling zu Jhever/Rüstring: Ostring: und Wangerland die gemeine Elterleut zu sich berufen/und mit denselbigen berathschlaget / wie seines Vattern Schwester Sohn / Edo Wimmeken / Hauptling in der Band / zu seiner Mutter Burg und Herzigkeit Kniphhausen / und andern alda liegenden Gütern/wieder gelangen / und solche nicht aus seinen Händen kommen möchten / massen gedachter Jheverischer Hauptling und dessen Zelteste und Leute sowol deßfalls/ als zugleich vor seine vom Grosvatter Lübbe Sibbezen in Statt: und Buttshadingerland hin und wieder besogene Erbgüter sorgfältig gewesen / und sie darnebenst wegen Jheverland und Kniphhausen / und dero Verbesserung/ allerhand Fälle unter den Erben und Erbnehmen bedinget.

Vorerwehnter Ico hat/nach Absterben Lübben des Vattern/da der junge Edo igund die Leibzucht Güter angetretten/im Jahr 1496. den jungen Eden

nicht allein von der Herzigkeit Knipens gewaltthätig abgedrungen / sondern noch das Haus Edoburg / mit dem Accumer Kirchspiel / an sich gezogen / ihn seiner angeerbten Mütterlichen Güter / durch einen verbottenen Raub / gänzlich entsetzet / um mehrer Schutzes willen dieselbe Güter dem Grafen zu Ostfriesland / vermeintlicher weise / zu Lehen aufgetragen / und folgendes selbige seiner Mutter Bruder Alken von Inhausen Sohn Folef / einem verschmizten Kopf / (von welchem die igitige Herrn von Kniphhausen her entsprossen) vermittelst eines angemasteten Testaments / übergeben. Als aber Reinholda / des entsetzten nunmehr verstorbenen jungen Edens im Bande ehleibliche Tochter / vermerket / daß sie ihre von Rechtswegen zugehörende Herzigkeit Knipens nicht wieder erhalten können / hat sie ihr habendes Recht an benanter Herzigkeit / um vorbenante Zeit / ihrem Vetter und Stammgenossen Edoni Wimmeken / Herrn zu Jhevern / als ohne das ihrem negsten Erben / wegen viel erwiesenen Gutthaten / übergeben. Ob nun wol dieser Edo Wimmeken / gleich seiner Ruhme Reinholden / viel Anforderung an dieses Gut gethan / so hat er doch bey seinem Leben den wirklichen Besitz nicht erlangen mögen / sondern seine an Knipens habende Gerechtigkeit auf seine Kinder / Herrn Christoffern / Fräulein Annam / Mariam und Dorotheam / verstatmet. Der Sohn Christoph hat zwar / mit Hülff und Beystand vornehmer Fürsten und Herrn / im Jahr 1514. sich des Hauses Knipens bemächtiget / ist aber im Jahr 1517. von Graf Egard zu Ostfriesland desselben wiederum entsetzet worden. Nach Absterben Herrn Christoph zu Jhever nehmen dessen Schwestern / sonderlich Fräulein Maria / auf gütliche Abrettung ihrer Schwestern / die ganze Erb: und Verlassenschaft an / und nachdem sie von dem Herrn Grafen zu Ostfriesland (als die von langer Zeit hero gern in die Herrschaft Jhever eingenistet und dieselbe ihnen zugeeignet hetten) ohne Unterlaß auf viele wege vergewaltiget und betrenget worden: Als hat sie ihre

Fräulein Maria Erbtochter zu Jhever.

Leider von Ostfriesland viel Ungemach.



trägt ihre  
Land-  
schaften  
dem  
Hauß  
Burg-  
und zu  
Lehen  
auf.  
§ 8.  
und 9.  
Blat.

Klage  
bey dem  
Käyser  
wider Ti-  
donem  
zu Knip-  
hausen.  
wird ans  
Camer-  
gericht zu  
Speyr  
remittir-  
t.

Graf  
Johann  
volführt  
den Pro-  
cess.

Endur-  
theil wi-  
der Knip-  
hausen.

Execu-  
tion  
wird er-  
kant.

frey und bis dahin keinem Oberr unterworfenen Herzlichkeit Jhever/ mit allen ihren Stücken und Zugehör/ darunter auch die Herzlichkeit Knipens je und allewege begriffen gewesen/ dem Röm. Käyser Carlen dem fünften/ als Herzogen zu Burgund / auf gewisse Maas zu Lehen aufgetragen / und selbige auf besagte maas und weise / wie auch nachgehends ihre rechtmäßige durch das Testament verordnete Nachfolger / von dem Hauß Burgund wieder zu Lehen empfangen. Diestm nach hat Fräulein Maria zu wider überkommung selbiger Herzlichkeit im Jahr 1548. bey der Reichsversammlung zu Augspurg allerhöchst gedachten Käyser Carlen V. als ihrem Lehens Herrn/ ihren Anspruch und Forderung zu ihrem Hauß und Herzlichkeit Knipens wider Folsens von Inhausen Sohn Tidonem klagen/ vor und angebracht / und erhalten / daß dieselbe Sach im Jahr 1549. den 17. Maji per specialem Delegationem dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyr zur Erkänntnis und Erwegung aufgetragen worden. Solche angefangene Rechtfertigung hat / nach Absterben des seligen Fräuleins Marien/ ihr rechter Erbe Graf Johan zu Oldenburg im Jahr 1576. den 25. Junii verfolget/ bis endlich im Jahr 1592 am 20. Octobr. auf Käyser Rudolphi des Andern ausgelassenes Käyserl. Pro-motorial Schreiben ein solches Endurtheil ergangen / kraft dessen obgemelten Tiden von Inhausen Erben/ als Iko von Inhausen / Freyherren Wilhelm von Inhausen zu Lüsburg und ihre Mit-erben/ Klägern Graf Johansen zu Oldenburg das entwendete Hauß und Herzlichkeit Knipens/ samt dero Zugehör / und vom Jahr 1496. erhobene Nutzungen abzutreten und einzuräumen / schuldig erkant / darnebenst auch so bald die Executoriales ausgefertiget / denen von Kniphausem überliefert und folgendes reproducirt werden. Als darauf Herz Graf Johann kein anders / dan den schuldigen Gehorsam und wieder Einräumung des zuerkantten Hauses und Herzlichkeit Knipens / samt Abstattung deren

vom Jahr 1496. erhobenen Abnutzungen/ erwartete und hofte/ so haben die von Kniphausem inmittels Revisio-nem Actorum gesucht / auch dieselbe erhalten. Herz Graf Johann hat sich um vollstreckung der Urtheil zur Caution erbotten/ welche auch zur Genüge an- und aufgenommen worden. Wie nun der Herz Graf um arctiores Processus angehalten / hat sich Herz Graf Erhard zu Ostfriesland interveniendö eingelassen / mit dem Vorwand/ als ob die Höheit und Lehensgerechtigkeit über bemelte Herzlichkeit Kniphausem ihm einzig zustünde / welches aber H. Graf Johann widersprochen und endlich ein paritorial Urtheil den 4. Maji 1594. erhalten/ darinnen zu End den Herrn Grafen zu Ostfriesland die angezogene hohe Ober- und Lehensgerechtigkeit/ ob sie wollen / wie sichs gebühret / auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten wird.

Dessen und vorerwehntem allem ungeachtet / hat der Herz Graf zu Ostfriesland es endlich so weit gebracht/ daß Käyser Rudolphi der Andern ganz unvermuthlich an die Cammer dinstals inhibitoriales erkant / dardurch die Vollstreckung mehr besagten Endurtheils/ ungeachtet der Paritori / in ein Stecken gerathen/ und dießmals weiter nichts erfolgen wollen/ bis endlich/ nach dreißig jährigem Verzug/ Herz Graf Anthon Günther zu Oldenburg im Jahr 1623. am Käys. Hof Commission und Execurion erhalten. Was sich aber inmittels hierinn begeben / und wie die Rechtfertigung volführt ist/ wird im folgenden 5. Capitel zu lesen seyn.

Was Herz Graf Johansen Vermählung anlanget / fällt mir zuorders zu berichten bey/ wie daß zwischen beyden Hochgräf. Häusern Schwarzburg und Oldenburg in Vorjahren keine sonderbare Freundschaft gepflogen/ sondern vielmehr ein Widerwillen zwischen Graf Henrichen von Schwarzburg/ als Erz- und Bischoffen zu Bremen und Münster / und Wenzland Graf Gerharden zu Oldenburg dermassen entstanden / daß es auch zu

Die von  
Knip-  
hausen  
suchen  
Revisi-  
on.

H. Graf  
Johann  
leistet  
Cauti-  
on.

Ostfries-  
land mi-  
schet sich  
mit em.

Execu-  
tion  
geräth in  
Auf-  
schub.

Execu-  
tion  
wird  
langsam  
ins werf  
gesetzt.

Zwische  
Schwarz-  
burg und  
Olden-  
burg ist  
vormals  
kein gro-  
ses Ver-  
trauen  
gewesen.

einem



ELISABETHA, EX ILLUSTRIS  
QUATVOR IMPERII ROMANI COMITUM  
A SCHWARZBURG PROSAPIA NATA,  
COMITISSA IN OLDENBURG ET  
DELMENHORST, DOMINA IN  
IHEVERN ET KNIPHAUSEN.



einem öffentlichen Krieg ausgeschlagen / wie solches Herman Hamelin: im 3. Theil Cap. VII. der Oldenburgischen Chron. am 264. Blat beschrieben hat. Es ist aber solche Uneinigkeit/durch langwürriger und hundertjähriger Zeit Verlauf/nicht allein gänzlich erloschen/sondern es sind auch beyde Gräfliche Häuser durch gedoppelte Schwägererschaft fest mit einander verknüpft und verbunden / indem Weyland Graf Hans Günther zu Schwarzburg und Graf Johann XVI. zu Oldenburg in dem Dehnischen vormals erwähnten \* wider Schweden geführten Krieg in solche vertrauliche Freundschaft gerathen / daß hochgedachter Graf Hans Günther Herrn Gr: Johansen Fräulein Schwester Annam zu Oldenburg im Jahr 1566. und dieser hinwieder zehen Jahr hernach/nemlich 1576. den 29. Julii jenes Fräulein Schwester Elisabethen zu Schwarzburg/ so im Jahr 1541. den 13. April geboren / geheurathet/ von welcher Zeit hero solche vertrauliche Freundschaft und Schwägererschaft zwischen beiden Hochgräfl: Häusern nicht allein erhalten/sondern auch auf den Fürstlichen Holsteinischen Stam erweitert ist / nach dem Herzog Alexandern zu Holstein hochgedachten Graf Hans Günthern Tochter/ Fräulein Dorothea/ im Jahr 1605. vermählet worden; dessen Tochter / Fräulein Sophia Catharina Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg verheirathet/ und ferner Herz Graf Anthon des II. zu Delmenhorst Tochter/ Fräulein Emilia, Herrn Gr. Ludwig Günthern zu Schwarzburg vermählet. Wodurch die Schwäger- und Freundschaft der dreyen Häuser Holstein/ Schwarzburg und Oldenburg oft erneuert und vermehret worden / wie aus beygefügter auf folgendem Blat stehender Verwandnis Tafel/ auch an jedem behörigen Ort und Jahr/ zu lesen.

Es hat aber Herz Johann der XVI. Graf zu Oldenburg den 29. Julii 1576. mit Fräulein Elisabethen/ Herrn Graf Günthern zu Schwarzburg und Holstein jüngster Tochter/ auf der Festung Delmenhorst / ein ansehnliches hochzeitliches Beylager gehalten/ und Zeit

wehrender Ehe miteinander gezeuget 2. Herrn und 5. Fräulein/benanntlich

1. Eine Tochter/welche den 13. Septembr. 1577. geboren / ist aber so bald nach der Geburt gestorben.

2. Johann Friderich ist geboren 1578. den 3. Octobr: Morgens zwischen 2. und 3. Uhren / und im Jahr 1580. den 3. Augusti Morgens um 7. Uhren wieder verschieden.

3. Anna Sophia ist geboren im Jahr 1579. den 13. Decembr Morgens ein viertheil vor 5. Uhren / und im Jahr 1639. den 11. Jun. ledigen Stands gestorben.

4. Maria Elisabeth ist geboren im Jahr 1581. den 26 Junii vor 3. Uhren nach Mittag / und gestorben den 3. August: 1619. Abends zwischen 7. und 8. Uhren.

5. Catharina ist geboren im Jahr 1582. 20. Sept: zwischen 10. und 11. Uhren nach Mittag / wird vermählet Herzog Augusto zu Sachsen-Engern/ stirbt den 19. Febr. 1644.

6. Anthon Günther / 180 regirender Graf und Herz/ ist geboren im Jahr 1583. Abends zwischen 9. und 10. Uhren vor dem 1. Nov. des Allerheiligen Tags.

7. Magdalena ist geboren im Jahr 1585. 6. Octobr. Nachts zwischen 12. und 1. Uhren / im Jahr 1612. Herrn Rudolffen Fürsten zu Anhalt vermählet / und gestorben im Jahr 1657. den 28. Maji.

Herr Graf Johann hat einen Bruder gehabt / der / nach seinem Herrn Vattern S. Anthon der Aender / geheissen / ist geboren im Jahr 1550. hat sich eine Zeitlang in der Jugend an Herzog Julii zu Braunschweig Hof aufgehalten / und im Jahr 1599. den 16. Nov. mit Fräulein Sibyll Elisabethen/ Weiland Herzog Henrichen zu Braunschweig Lüneburg / Dannenbergischer Linien/ Tochter/ Beylager gehalten / wie viel Söhne und Töchter er aber mit ihr gezeuget / wird im I. Cap. des III. Theils zu finden seyn. Sonsten sind nach des Herrn Vattern Tod beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / samt angehörige Stücke / von Herrn Graf Johann / als ältesten / mit des Herrn

zeugen 2. junge Herrn/ und 5. Fräulein.

Herr Gr. Anthon der II. H. Graf Johansen Bruder.

Brüderlicher Vergleich.

nähere Freundschaft wird durch Heurathen gestiftet.

\* am 4. Blat.

H. Graf Johann verheirathet sich mit Fräulein Elisabethen Gräfin zu Schwarzburg.

halten Beylager.



# Dietrichs Tafel

Zwischen den dreien Fürst- und Gräfflichen Häusern/ Gossein/  
 Oldenburg und Schwarzburg.

Heinrich/ Graf zu Schwarzburg.  
 f. 1488.

Heinrich/ Graf zu Schwarzburg.  
 f. 1488.

Günther der Mittler/ Gr: zu Schwarzburg: f. 1482.

Heinrich/ Graf zu Schwarzburg.  
 f. 1522.

Günther/ Graf zu Schwarzburg.  
 f. 1552.

Dietrich der Mücheliger/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst f. 1440.

Christian I. König zu Dänem. Schweden und Norwegen f. 1482.

Friedrich I. König zu Dänemark/ Norwegen f. 1535.

Christian III. König zu Dänemark/ Norwegen f. 1559.

Johan der Jünger/ Herzog zu Sleiswig/ Jostein in Sonderburg f. 1622.

Alexander / Herzog zu Schleswig/ Jostein in Sonderburg f. 1627.

Zinna/ Graf Döthen zu Stolberg Gemahl.  
 Elisabeth/ Herzog Mecklenburg zu Braunschweig Gemahl. f. 1495.

Heinrich der Eiser/ Herzog zu Braunschweig. f. 1514.

Catharina/ Herzog Magant II. zu Sachsen/ Ingern Gemahl. f. 1563.

Gophia/ f. 1571.

Zinthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. f. 1573.

Zinna f. 1579.

Dorothea f. 1639.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Zinna/ Graf Döthen zu Stolberg Gemahl.  
 Elisabeth/ Herzog Mecklenburg zu Braunschweig Gemahl. f. 1495.

Heinrich der Eiser/ Herzog zu Braunschweig. f. 1514.

Catharina/ Herzog Magant II. zu Sachsen/ Ingern Gemahl. f. 1563.

Gophia/ f. 1571.

Zinthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. f. 1573.

Zinna f. 1579.

Dorothea f. 1639.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.  
 f. 1639.

Zinthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. E.

Gophia/ Catharina.  
 f. 1639.

Zinthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. E.

Zinthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. E.

Zinthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. E.

Brudern Graf Anthon's guter Beliebung/ in den negsten fünf Jahren verwaltet/ und aus den Einkommen beyde Herrn Gebrüdere Gräßlich unterhalten worden. Als Herz Graf Johann im Jahr 1576. geheurathet/ haben beyde Gebrüdere den 2. Novembr. 1577. einen solchen Vergleich auf zehen Jahr getroffen/ daß Herz Graf Anthon die Graffschaft Delmenhorst/ die Häuser Harpstett und Barel/ nebenst zweyen der besten Vorwerken im Statt und Buttschadingerland/ als Hafendörfer Sand und Roddens/ samt andern Stücken/ einbekommen: sein Herz Bruder Graf Johann aber das übrige behalten/ und darvon alle Regierung und gemeine Landbeschwerden erstehen solle/ jedoch mit dem Beding/ daß solcher Vergleich auf keine Erbtheilung zuverstehen/ auch keinem Theil an seiner angeerbten Gerechtigkeit schädlich seyn solle; Dafern nach Verfließung der zehen Jahren ein oder ander Theil/ Ungleichheit halber/ sich möchte zubeschweren haben/ alsdan sie sich durch die Freunde oder das Recht wolten scheiden lassen.

Nach Ausgang der zehen Jahren sind die Herrn Gebrüdere noch drey Jahr bey voriger vergliechener Theilung verblieben/ bis folgend den 12. Decembr. 1590. Herz Graf Anthon auf eine gleichmäßige Theilung gedrungen; dargegen Herz Graf Johann sich berufen auf das Herkommen im Römischen Reich/ auf Kaiser Friederichs des Ersten heilsamliche Constitution im Lehenrecht/ daß die ansehnliche Lehenstück durch vielfältige Theilungen nicht solten zerstücket und zergliedert werden; In Ansehung/ daß dardurch nicht allein die ReichsMatricul fast täglich geendert/ ungewiß gemacht/ fürnehme Häuser an ihrer Hoheit und Würden nicht weniger/ als am Vermögen/ merklich geschwächet/ ja oft dergestalt verringert würden/ daß/ der Reichsbeschwerden zugeschweigen/ ein Herz seinen behörigen Stand/ Amt und Regierung/ der Gebühr und Nothdurft nach/ schwerlich führen könnte; und also mit der Zeit alte fürnehme Geschlechter sehr zurück gesetzt/ oder er

endlich gar zernichtet würden. Dannhero auch die Herrn Grafen zu Oldenburg/ von vielen hundert Jahren hero/ die vielfältige und gleiche Vertheilung ihrer Land und Leuten/ mit angelegenem Fleiß/ so viel immer möglich gewesen/ hochvernünftig verhütet und verbotten/ wie aus den Historien sattsam bekant. Dessen allen ungeachtet/ hat Herz Graf Anthon diese Irung im Jahr 1592. an dem Kaiserl. Hof klagend angebracht/ von dannen im Jahr 1594. etliche Commissarii verordnet/ aber nichts Fruchtbarmes ausgerichtet worden/ darüber es zur Rechtfertigung kommen/ bis im Jahr 1597. am Kaiserlichen Hof die gleichmäßige Theilung/ ihrer Väterlichen verlassenen Graf. Herrschaften und Güter untereinander gleich zutheilen/ erkant ist.

Weil nun Herz Graf Anthon schon vor dieser Rechtfertigung die eine Graffschaft Delmenhorst/ benebenst andern fürnehmen Erbstätten/ einbekommen/ und also der ganze Streit und Volziehung dieser Urtheil darauf bestanden/ daß ihm solcher sein Besitz mit Beylegung des Abgangs von seines Herrn Brudern Theil möchte ersetzt und erfüllet werden. So hat man dem zur Folge eines jedweden Theils Einhabung aus den jährlichen Nutzungen berechnen/ anschlagen und also vor allen Dingen erfinden sollen und müssen Quid, Quale, Quantum. Was und wie viel Herrn Graf Anthonien abgehe/ und von sein. s. Herrn Brudern Theil müsse zugeschossen werden. Diesem nach were alsdan die negste Frage entstanden/ wie und woran solcher Abgang süglich und rechtmäßig zuerstaten: ehe und bevor auch solche beyderley Stück richtig gemacht/ hat keine wirkliche Theilung können vorgenommen werden. Über das erhube sich der heftigste Streit und Verwirrung wegen deren in dem Buttschadingerland eingeteicheten Landereyen/ welche mit in die gleiche Theilung haben sollen gezogen werden/ womit es also beschaffen war.

Herz Graf Johann hatte bey seinem Theil dasjenige Buttschadinger-

niturs  
oder das  
Recht  
der ersten  
Gebure  
ist bey  
dem  
Hauß  
Olden-  
burg ge-  
bräuch-  
lich.

weise/  
wie die  
Thei-  
lung an-  
zustellen?

Streit  
wegen  
eingete-  
icheten  
Länder-  
eyen im  
Butts-  
chadinger-  
land.

Brüder-  
licher  
Streit  
wege der  
Thei-  
lung.

Jus Pri-  
moge-



Schwir-  
rigkeit  
des Ein-  
reichens.

das  
11. Bl. b.  
13. a.

am  
15. Bl. a.

land/welches an die wilde See und Wes-  
ser stoffet/und von dem Fürstenthum  
Braunschweig zu Lehen rühret. Wie  
Er vernicket/das daselbst/wie auch  
an andern Orten der Graffschaft/ver-  
mittels Göttlichen Beystands und An-  
wendung nöthiger Kosten / zimliche  
Stücke Landes der Macht des Meers  
zuentziehen/ und zu einem tragbaren  
und gebräuchlichen Erdboden zumach-  
en; ersüchet Er seinen Brudern Herrn  
Anthon/ob Er zu gleichem Gewinn  
und Verlust seinem Vorhaben sich  
mit untergeben wolle? Derselbe aber  
achtet solches Menschlichen Kräften  
und der Vernunft unähnlich zuseyn/  
wil darmit keine Gemeinschaft haben/  
vielweniger seine Leute darzu erlauben/  
noch sonst einige andere Hülff leisten.  
Herr Graf Johann aber trauet der Al-  
macht des Herrn/ und der freywilligen  
Hergebung ansehnlicher Kosten / auch  
der anerhoffenen Hülff seiner Untertha-  
nen/machet dem Werk einen Anfang/  
und ob zwar die bey der Ebbezeit (das  
ist/ wan das Meer in sechs Stunden  
seinen Abfall hat/und bloßen Grund  
und Boden hinter sich lässet) zu Stau-  
ung des Meers durch vieler tausend  
Menschen aufgeworfene Dämme /  
Schlachten und anders/welches mehr-  
mals/durch die wiederkommende sechs-  
stündige Fluth und überaus mächtige  
Kraft derselben / wiederum gänzlich  
weggenommen und eben gemacht wor-  
den/also gar/das/durch etlicher Jahren  
Arbeit und großer Kosten Vergeblich-  
keit/fast jederman an dem Verfolg ge-  
zweifelt; So hat der Herr Graf je-  
doch seinen Vorsatz und Hofnung nicht  
verlassen / die dan endlich/nach hoher/  
und allem Ansehen nach/unmenschlich-  
er Macht und Anwendung vieler Lon-  
nenGolts/der liebe Gott zu des Herrn  
Graffen Willen glücklich und derge-  
stalt ausschlagen lassen / das ein an-  
sehnliches Land/vor und nach/der wü-  
tenden grausamen Macht des Meers  
entzogen / und also zu seinem Antheil  
der Graffschaft Oldenburg / und dar-  
unter auch einen guten Theil zum  
Buttshadingerland/erworben/welches  
durch etliche Leute erbauet/und bishero/  
durch Gottes milken Segen/erhalten

worden. Wie nun das Käyserliche  
Urtheil wegen der Gleichtheilung ins  
Werk sollen gestellet werden/hat Herr  
Graf Anthon / Vermög eines zuletzt  
ausgebrachten Käyserlichen Decrets,  
auch isgedachte neu eingeteichte Länder  
in die schnurgleiche Theilung ziehen  
wollen. Darauf Herr Graf Johann  
sich bedünken lassen/das solche eingeteichte  
Länderen nicht allein im Buch-  
staben des Käyserl: Decrets nicht be-  
griffen / sondern das auch Käyserl:  
Majest: des Einteichens und dessen  
schwere Beschaffenheit keine Wissen-  
schaft / oder nicht gnugsamen Bericht  
eingenommen / unter dem Einteichen  
und Anwachsen keinen großen Unter-  
scheid gemacht / und den eingeteichten  
und allurten oder angewachsenen  
Ländern/darunter doch eine große Un-  
gleichheit / einerley Eigenschaft beyge-  
messen hetten; über und ohne solche  
mühsame / kostbare und gefährliche/  
darzu mit eigenen Mitteln / und der  
Leuten freywillige Hülff/ eingeteichte/  
und den großen Wasserströmen entzo-  
gene Länderen weren auch noch an-  
sehnliche Stücke in obgedachtem Butt-  
shadingerland / welche Herr Graf Jo-  
hann gleicher gestalt durch erkaufte  
und beschwerliche Mittel an sich ge-  
bracht.

Es were zwar zuwünschen gewesen/  
das obgehörter Streit/zu besserer Ver-  
traulicher Brüderlicher Verständnis/  
seine gewisse Endschaft und güelichen  
Vergleich hetten erlangen mögen; So  
hat sich doch darüber so lang verweil-  
et/ weil man auf Gräfl: Delmen-  
horstischer Seiten auf einer gleichmä-  
ßigen Theilung an Land und Leuten  
beyder Graffschaften Oldenburg und  
Delmenhorst / ohne einggenommenen  
Augenschein und andere darzu gehörige  
Mittel / beharret / und also die Thei-  
lung der Glückswahl wollen überge-  
ben haben; Gräfl: Oldenburgischer  
Seiten aber man darauf bestanden/  
das diese Graf- und Herrschaften/  
Land und Leute / zu des Lehen Herrn/  
bevorab Lehentragers und der Un-  
terthanen / merklichen Schaden /  
nach Verordnung der Lehen Rech-  
ten/dem alten Herkommen Zufolge/

By der  
Gleich-  
theilung  
sind die  
Umstän-  
de zuer-  
wegen.

Ursache  
warum  
die  
gleiche  
Thei-  
lung  
nicht ge-  
schehen  
könne?

der

der umhergeschlagenen Dämmen gegen die offene See/Thade/und Weser / auch des Lagers / und andern vielfaltigen ja täglich fürfallenden gemeinen Ungelegenheiten halber / so schnurgleich nicht zumessen oder zutheilen / und daß Graf Johansen / als dem ältesten Bruder / vermög der ersten Geburt / wie es bey dem Oldenburgischen Hauß hergebracht / etwas voraus zugönnen / und / des Reichs eusserste Grenzen desto besser zuerhalten / eine gegeneinander haltende Ungleichheit nicht zubeobachten were. Über dieses hat die weise / wie die Theilung anzustellen / auch ob erwehnter zukommender neuer Streit / wegen der Zuwachsung / eine geraume Zeit hinweggenommen / und sich mit allerhand mühseligen Communication und Gegenschriften / vielfaltigen Erweisungen und Commissionen, ohne einige Wirkung / sofern verweilet / wie die gehäufte Acten, nebenst etlichen Rathschlüssen / Berichten und Ausführungen satfam ausweisen / und

die Oldenburgische Chronik am 480. Blat / in etwas berühret / bis oftgedachter Herz Graf Johan im Jahr 1603. verstorben / und als dessen Sohn Herz Graf Anthon Günther in die Regierung getretten / ist auch diese Rechtfertigung auf ihn erwachsen / wie in dem VI. Capitel dieses Theils sol volführt werden.

Unter andern Fürst- und Gräflichen Personen wolanstehenden Tugenden hat Herz Johan Gr. zu Oldenburg / so wol mit andern Potentaten und Herzn eine aufrichtige Correspondenz, als insonderheit / diejenige zwischen dem nechstbenachbarten Herzn Erzbischoffen zu Bremen / und seinen Vorfahren aufgerichtete / und auf ihn vererbte vertrauliche Nachbarschaft fortzusetzen und zuerhalten / sich recht löblich beflissen / allermassen Er mit Herzog Henrichen zu Sachsen-Engern / Erzbischoffen / in sonderbarem vertraulichen Vornehmen gestanden. Wie Hamelm: in Chron: Oldenb: Part. 3. Cap. 16. pag. 434. gedenket.

H. Graf Johansen gute Correspondenz.

und getreue Nachbarschaft / auch mit den Erzbischoffen zu Bremen.

E ij

Solche

Dieterich / der Glückselige /

Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christian I. König zu Dänemark-Norw.

Berhard Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Friederich I. König zu Dänemark-Norw.

Magnus II. Herz zu Sachsen-Engern.

Johann XIV. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christian III. König zu Dänemark-Norw.

Abolf / Herz zu Schleswig-Holstein.

Franciscus I. Herz zu Sachsen-Lauenburg.

Sophia. Anthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Johannes der jünger / Herzog zu Schleswig-Holstein.

Johan-Abolf / Erzbischoff zu Bremen.

Johan-Friederich / Erzbischoff zu Bremen.

Henrich / Erzbischoff zu Bremen.

Johann XVII. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Jhever und Kniphausen.

Christian. Alexander. Herzogen zu Schleswig-Holstein.

Anthon-Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Jhever und Kniphausen.



Solche Vertraulichkeit ebenmäßig mit Herzog Johann Adolffen zu Schleswig-Holstein bey wehrender Stifts-Regirung unverruckt fortzupflanzen / hat er an gebührendem Fleiß gar nichts ersitzen lassen. Als nun Herzog Johann-Friederich / nach ihgedachten seines Herrn Brudern Herzog Johann Adolffen Abtritt und Verehligung im Jahr 1597. in seine Stelle zum Erzbischoffen zu Bremen erwöhlet und eingeführet worden; so hat dieser zu gleicher nachbarlichen Zusammensetzung und guter Verständnis sich anerbietig gemacht / und zu deren Aufrichtung mit seinen Vettern / Herrn Christian und Alexandern / auch Herzogen zu Schleswig-Holstein / Herrn Graf Johansen oftmal zu Oldenburg besucht / darzu sie dan auch wegen der nahen Anverwandnis destomehr angetrieben / wie aus vorhergesetzter Verwandnis Tafel zuersehen.

Bey solcher Besuchung sind sie höflich empfangen / statlich tractiret / und freund-vetterlich gehalten worden / daß auch beyde Herzogen etliche Jahre alhier verblieben / mit welchen / insonderheit aber mit Herzog Alexandern / das junge Herrlein Anthon-Günther löb- und freundlich conversiret / daß Sie eine gute vertrauliche Zuneigung gegeneinander gehabt / ob sie zwar zu dero Zeit sich gar nicht einbilden können / daß sie ins künftige / nach acht und dreißig jährigem Verlauf / einander Schwieger und Eidam werden solten.

Inmittels hat der Erzbischoff eine Reise in Italien abgelegt / und / nach seiner Wiederkunft / die mit Herrn Graf Johansen zu Oldenburg / als seinem Nachbarn und Stam-Verwandten / vor etlichen Jahren angefangene Freund- und Nachbarschaft / durch fleißige Besuchung / erneuert / und weil ihm des Herrn Grafen teutsche und aufrichtige gepflogene Freundschaft / und erwiesene freund-vetterliche Ehrerbietung / sehr wol gefallen / hat er / bey solchem gestifteten freundnachbarlichen Vertrauen / und je länger je mehr aufwachsender Zuneigung zu des Herrn Grafen ältester Tochter / Fräulein Annen-Sophien / einer schönen /

züchtigen / klugen und mit allen Hoch-Gräßlichen Tugenden wolgezierten Jungfer / eine Christliche Lieb gewonnen / bey welcher Meinung der Herz Erzbischoff Sie um die Ehe / wie auch ihre Frau Mutter um Verwilligung solches Vorhabens / auch endlich ihren Herrn Vattern / an welchen die Frau Mutter ihn verwiesen / um Väterliche Einwilligung / fleißig angelanget / auch erhalten / daß wolermelter Herz Vatter ihm im Jahr 1600. den 15. Julii vorwolgedachtes Ehren- und Tugendreiches Fräulein / im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit / mit Mund und Hand ehelich zugesagt und versprochen / darauf / zur Anzeig solcher hochverbindlichen Versprechung und daher entstandenen Freude / des Abends / nach gehaltener Tafel / ein fröhlicher Ehrentanz angestellt / und die Geschütze auf dem Wall gelöst worden.

Wiewol nun der Herz Graf gern gesehen / daß / wollöblichem Gebrauch nach / berührte Eheliche unauflösliche Vermählung / mit Zuziehung beyderseits Fürst- und Gräßlicher Freundschaft und Anverwandten / angefangen / auch gebührende Heuraths Potul / und was dem anhängig / ausgerichtet worden; Dieweil jedoch der Herz Erzbischoff / so wol vor als nach ergangener Verbundhandlung und Zusag / sich vernehmen lassen / daß auf den Fall diese seine Christ- und Fürstliche Ehverlöbnis kund würde / Er / vermög der Capitulation / zu Abtretung des Erzstifts unzünftig könnte gezwungen werde / und alsdan in solchem entbloßten Zustand die Holsteinische Erbtheilungs-Sach / wider seinen Hn. Brudern Herzog Johann Adolffen / mit gebührendem Nachdruck / nicht würde vollführen können / welches ihm / und dem Oldenburgischen Hauß zu großer Beschwerde und Vernachtheilung gereichen möchte. In Erwägung dessen / und auch dieweil Er nach entschiedener Brüderlichen Erbtheilung / was ihm an Land und Leuten der Gebühr zukame / das Fräulein verleibdingen wolte / wurde so wol die Aufrichtung der Ehpacten / als auch die Ansetz- und Benennung des Fürst- und Gräßlichen Hochzeit-

lichen

Verwandtschaft mit dem Herrn Erzbischoffen zu Bremen. Werden wol bewirthe.

ist merkwürdig.

Erzbischoff reiset in Italien / kommt wieder gen Oldenburg.

Verlobt sich mit Fräulein Annen-Sophie. und was darauf erfolget.

lichen Verlager / auf beyderseits freundlichen Gutbefinden / in vertrauliche Geheimnis gestellet und verschoben / bis auf die forderligst verhoffte gute Endschaft solcher Brüderlichen Wohlthätigkeiten / so sich doch hernacher / über Verhoffen / ins sechste Jahr verweilet / unter wehrender Zeit Herr Graf Johann / durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefördert worden.

Anlangend des Herrn Grafen Schwachheit / seligen Abscheid und Gräßliches Begräbnis / so hat er / als ein sorgfältiger treuer Hausvatter / den vormals gedachten vielfältigen Einteichungen mehrentheils selbst begewohnet / und durch seine Gegenwart das Vorhaben dermassen ins Werk gesetzt / das andern ofters unmöglich zu seyn geschienen / wie Er dan auch in ihlaufendem 1603. Jahr dem Ellenfer Leichwerk / seinem rühmlichen Gebrauch nach / den ganzen Sommer über bis in die späte Herbstzeit von der Festung Neuenburg / aber nicht ohne Abbruch seiner Gesundheit / begewohnet / gestalt Er um Martini wieder gen Oldenburg kommen / und unlängst hiernach in eine gefährliche Krankheit gefallen / daß er sich zu Bette legen müssen / welches Er sonst wegen guter und starcker Natur nicht leicht hat zuthun pflegen / und obwol neben dem bestellten Hof Medico, auch andere erfahrne aus der Statt Bremen gefordert und der Cur / mit gesamtem Rath der verordneten Medicamenten / fleißig obgelegen / so hat jedoch die Schwachheit von Tag zu Tag dergestalt zugenommen / daß der Herr Graf sich zu Gott gewendet / bey demselben Rath und Hülff gesucht / und zu einem seligen Abscheid sich bereit gemacht / auch zugleich seinen einigen liebsten Sohn Graf Anthon Günthern von dem König zu Dennemark / und Herzogen zu Holstein schleunig aus Hamburg abfordern lassen.

Auf erhaltene sothane traurige Botschaft hat der junge Herr Graf Anthon Günther unverweilt / nach unterthänigst genommenem Abscheid / sich auf die Rückreise begeben / und seinen liebsten Herrn Vatter sehr krank

darnider liegend besunden / darüber sich herzlich betrübet / der Herr Vatter aber / wegen glücklicher Heimkunft seines Sohnes / sich höchlich erfreuet / so bald den unbeständigen Hinfall seines zeitlichen Lebens betrachtet / und nicht nur Gedanken auf Versorgung seiner Seelen / sondern zugleich auf die Beschickung seines Hauses / angewendet / in dem er sein Testament und letzten Willen beschrieben / und von seinem Reichvatter und Hofprediger M. Johann Judice, auf vorhergangene herzliche Vereiung und Absolution, mit dem Heil: Abendmal sich versehen lassen: So bald er seine herzlichste Gemahlin und Kinder gesegnet / und von allem Umstand Abscheid genommen / hat ihn der höchste Gott den 12. Novembris kurz vor 12. Uhren im Jahr 1603. seines Alters im 63. als in anno Climacterico magno, oder grossen Stufenjahr / bey guter Vernunft / in wahrem beständigen Christlichen Glauben und Anrufung Gottes / aus diesem Jammerthal zu sich in die ewige Freude / durch einen sanften Abscheid / gefordert.

Hierauf sind so bald / üblicher Gewonheit nach / nicht allein alle Gefangene loos und ledig gelassen / und den Armen reiche Almosen ausgetheilet / sondern auch eine gemeine Traur öffentlich abgekündigt / alle Freuden spiel eingestellt / und in allen Kirchen des ganzen Landes mit allen Glocken eine Stunde nach Mittag sechs Wochen lang geleutet worden.

Unter dessen hat man zu solcher ansehnlicher Gräßlichen Leichbegängnis behdrigen Anstalt gemacht / alle Anverwanten / Fürsten / Grafen und Herrn / neben ihrem Frauenzimmer / auch benachbarte Stätte und von Adel zur Gräßlichen Leichbegängnis / durch gewöhnliche Ausschreiben / gegen den 6. Decembris berufen / gestalt besagten Tag dieselbe in persönlicher Begleitung des Herrn Erzbischoffen zu Bremen / Herzog Johan Friderichs zu Schleswig Holstein / Herzog Julii Ernstens zu Braunschweig / Herzog Alexanders zu Schleswig Holstein / Herrn Graf Günthern zu Schwarzbürg / auch ansehnlicher Fürst: Braun-

Versorget und besichlet Gott die Seele / richtet ein Testament auf.

geht mit Tod ab.

Anno: Dn. 1603. Johannes Comenius oblit.

Traur im Land.

Leichbegängnis.

Aliis inserviendo ipsi consumimur.

Herr Graf Johann fällt in Schwachheit. am 17. Blatt.

braucher Medicos.

Suchet Rath bey Gott.

Fordert seinen Sohn von Hamburg ab.



schweigischen Lüneburgischen Zell- und Harburgischen/ Sachsen-Lauenburgischen/Snabrügischen Bischofflichen/ Gräflichen Lippischen/ Bentheimischen und Ostfriesischen/ auch der Statt Bremen/ Gesandten/ wie auch verschiedener Fürstlicher Braunschweigischer/ Gräfl: Hoy- und Schwarzburgischer Frauen und Fräulein/ samt einer grossen Anzahl vornehmer von Adel &c. sehr ansehnlich verriichtet; Die Gräfliche Leiche ist in die Kirche zu S.

Lamberti auf das Chor getragen/ und nach verfloffenen 6. Wochen in eine gemauerte Capelle beygesetzt/ wie dan auch die Fahnen oben auf dem Chor an die Pfeiler gesteckt worden/woselbst der Herz Graf/ hochwollseligsten Andenkens/ schon vor sechs Jahren ein schönes Marmorsteinernes Epiraphium aufrichten lassen/ dessen Abriß beygefügetes Kupfer für Augen stellet. Folgende Schrifte aber ist von den Gelährten aufgesetzt worden.

**DEO. OMNIPOT. ÆTER. OPT. S.**

ADMODUM. ILLUSTR. PRINCIPI. AC. DNO.

**D. JOHANNI.**

**ANTON. FIL. JOH. N. GERH. Pro N.**

**THEOD. AbN. CHRIST. AtN.**

COMITL IN. OLDENBURG. ET. DELMENHORST.

DYNASTÆ. IN. JEVEREN. ET. KNIPHAUSEN. &c.

MAJORUM. IMAGINIBUS.

PRÆCLARISSIMIS. DIVINI. INGENII. ET. HEROICÆ. NATURÆ. DOTIBUS.

PIETATIS. VIRTUTIS. ET. RERUM. LAUDABILITER.

GESTARUM. MONUMENTIS.

HONORUM. FORTUNARUMQ;. AFFLUENTIA. INTER. ILLUSTRES.

**PRIMARIO.**

QVI.

IN. EVANGELICÆ. VERITATIS. DOCTRINA.

LIBERALIBUS. DISCIPLINIS. ET. ARTIBUS.

HEROICIS. MENTIBUS. DIGNIS.

APUD. REGES. FELICITER. INSTITUTUS.

POST. IN. MILITIAM. MISSUS.

DEINDE. PER. SUCCESSIONEM. AD. GUBERNATIONEM.

HARUM. PROVINCIARUM. ADMOTUS.

**CHRISTO.**

**ET. IMPERATORI. SUO.**

STRENUË. ET. FIDELITER. MILITAVIT.

**ECCLESIAË. AC. REIPUBL.**

SALUTEM. ET. COMMODA.

ANTE. OMNIA. FOVIT. ET. PROMOVIT.

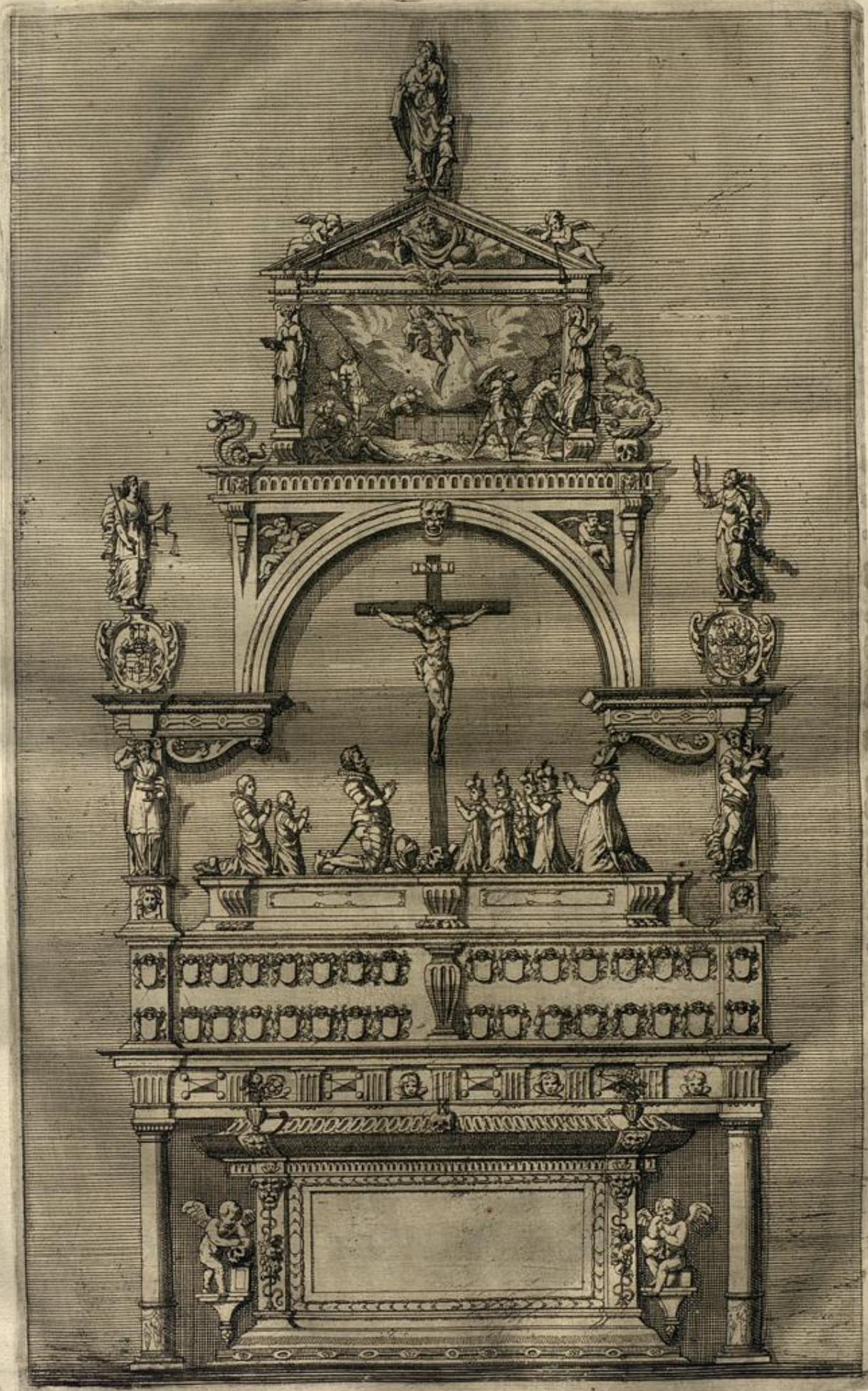
**PAUPERIBUS. ET. LABORANTIBUS.**

LIBERALITER. SUBVENIT.

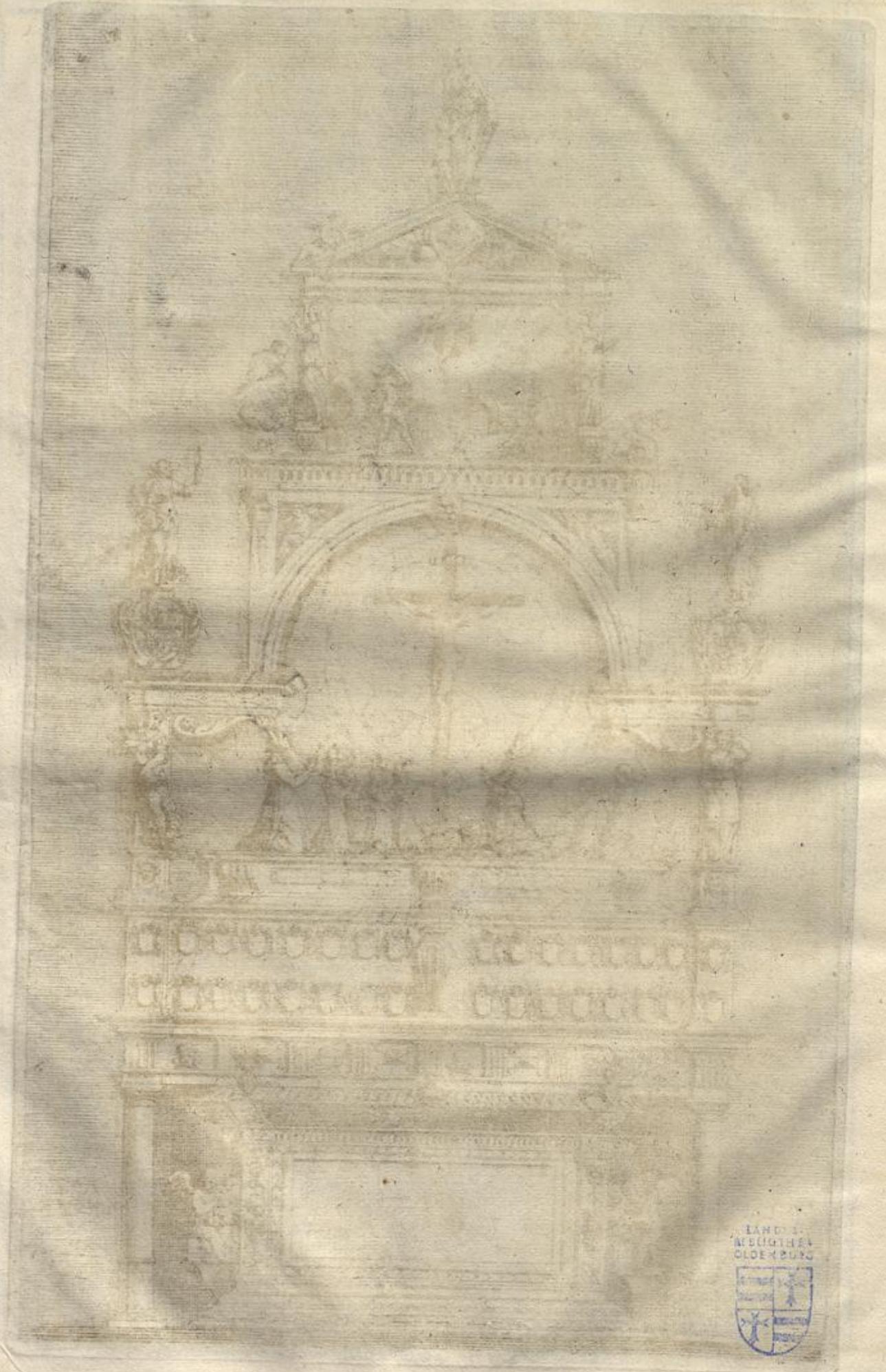
**JUSTITIAM.**

OMNIBUS. ÆQVABILANCE. ADMINISTRAVIT.

SUBDI-



305



LANDS.  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



**SUBDITIS.**

PACEM. ET. INCOLUMITATEM.

SUO. DISCRIMINE. SUMPTU. ET. LABORE.

CONSTITUIT. ET. CONSERVAVIT.

**DITIONES. AVITAS.**

TITULIS. ET. POSSESSIONIBUS. AMPLISS. AUXIT.

ET. IN. OMNI. OFFICIO.

NON. MINUS. BONUM. SE. MAGISTRATUM.

QVAM. DILIGENTEM. PATREM-FAMILIAS.

PRÆSTITIT.

CUM. GENEROSISS.

**ELISABETHA. SCHWARZBURGICA.**

EX. QVATUOR. COMITIBUS. IMPERII.

IN. MATRIMONIO.

AD. ANNOS. XXVII.

SVAVISSIME. ET. AMANTISSIME. VIXIT.

QVÆ. EX. ILLO. LIBEROS. VI.

FILIOS. II. ET. FILIAS. IV.

SUSCEPIT.

PIEQ. ET. LIBERALITER. EDUCAVIT.

DEPOSITUM. ANIMÆ.

**CREATORI. SUO. REPOSCENTI.**

BONA. FIDE. ET. CONSCIENTIA.

REDDIDIT.

**MON. H. F.**

**ET. HÆRES. ANTON. GUNT.**

**COM. IN. OLD. ET. DELM. DY-**

**NASTA. IN. JEV. ET. KNIP. &c.**

**L. DQ. P. P.**

**B. A. LXIII. M. I. D. XXVII.**

**OB. A. CIO. IO. CIII. Prid. Id. IXB.**



## Das zweyte Capitel

Von Herrn Graf Anthon: Günthers Geburt /  
Auserziehung / Information und Anführung zur Got-  
tesfurcht / Tugenden / guten Künsten / und Ritterlichen  
Übungen.

Herrn  
Graf  
Anthon:  
Gün-  
thers Ge-  
burt.

erwecket  
auf ge-  
habtes  
Leid / gro-  
ße Freu-  
de.

H. Tauf.

**U**nter der Regierung des Teut-  
seligen Tapfern Helden Kün-  
stlers Rudolphi des II. ist Herr  
Graf Anthon: Günther auf  
dem uralten Gräflichen Stammhauß  
Oldenburg im Jahr nach Christi Ge-  
burt 1583. Nachts zwischen 9. und 10.  
Uhren vor dem ersten Winter-Monat/  
genant der Allerheiligen Tag / von  
hochbenamten Christlichen Eltern /  
nemlich Weiland Herrn Graf Johan-  
sen dem XVI. und Frau Elisabethen/  
geborne Gräfin zu Schwarzburg /  
Arnstatt und Sondershausen / gezeu-  
get und geboren; Durch dessen Ge-  
burt die liebe Eltern höchlich erfreuet/  
bevorab / weil deren erstgeborne Sohn  
Johann: Friederich vor dreyen Jahren/  
mit höchst empfundener ihrer Betrüb-  
nis / gestorben / zu dem dieses Gräfliche  
Hauß Oldenburg / wegen des fürref-  
lichen Kriegs-Helden Graf Günthers  
zu Schwarzburg / hiesiger Landes-  
Mutter Herrn Brudern / tödlichen Ab-  
gang / welcher ein halbes Jahr vorher  
am 5. Maji zu Antorf in Brabant ge-  
storben / dessen Leichnam durch Nieder-  
land und diese Graffschaften in Thü-  
ringen geführet / und zu Arnstatt beyge-  
setzet / in Traurigkeit begriffen; durch  
die Geburt aber dieses wolgestalten ge-  
sunden jungen Herzleins und in der  
Regierung löblichen Nachfolgers wie-  
derum gemilert / und vormaliger Ver-  
lust ersetzt worden.

Dieses junge Herzlein wurde auf  
hiesigem Residenzhauß den 5. Jenner-  
tag folgenden 1584. Jahrs von Licen-  
tiat und Superintendenten Hamel-  
mannen / vermittelst des heylsamen  
Bads der Wibergeburt / dem H. Erzd.

Christo und seiner Christlichen Kirchen/  
durch die verrichtete Christliche Gevat-  
terschaft Herrn Wilhelmens / zuge-  
nant des Weisen / Landgrafens zu Hes-  
sen / Herrn Joachim: Ernstens / Für-  
sten zu Anhalt / Herrn Franzen / Her-  
zogen zu Sachsen / Frau Sibyllen /  
geborne Herzogin zu Sachsen / Frau  
Claren / Herzoginn zu Pommern /  
Fräulein Elisabethen / Herzoginne zu  
Lüneburg / Herrn Albrechtens / Gra-  
fen zu Nassau / Herrn Albrechts / Gra-  
fen zu Schwarzburg / Frau Magda-  
lenen / Gräfin zu Bentheim / einverlei-  
bet / und ihm der zweyfache Name An-  
thon: Günther gegeben. Jener dem  
Herrn Altvatter und Herrn Vattern  
Brudern / dieser aber dem Hochgräf-  
lichen Schwarzburgischen Hauß / zu  
sonderbaren Ehren / als welcher bey  
lestgedachtem Hauß sehr gebräuchlich  
und von fünfhundert Jahren hero  
gleichsam erblich gewesen.

Also hat das junge Herzlein An-  
thon: Günther aus zweyen Hoch-  
gräflichen Häusern Oldenburg und  
Schwarzburg den Ursprung genom-  
men / welche beyde / wegen ihrer alten  
Ankunft / Würden / Hoheit und  
Macht / für andern im Teutschen Reich/  
sehr berühmte sind / dan gleichwie die  
Schwarzburgische Herrn / vermög  
Käyser Otten des Dritten Begnadig-  
ung / diesen Vorzug haben / daß sie un-  
ter die Vier: Grafen des Reichs gezäh-  
let / und dahero andern im Stehen/  
Sitzen und Reiten vorgehen / bevorab  
weil die andern drey Stammhäuser der  
Vier: Reichs: Grafen endlich gar aus-  
gestorben / wie auch daß aus dem Hauß  
Schwarzburg / Graf Günther vor

Christ-  
liche  
Tauf-  
Paten  
und Pa-  
tinnen.

Christ-  
licher  
Name.

Frau  
Mutter  
aus dem  
alten  
Schwarz-  
burgische  
Stam.

der Vier  
Grafen  
des Heil.  
Reichs.

drey